

*Pflichtveröffentlichung gemäß  
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)*

# **VANTAGE TOWERS**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**Vantage Towers AG**

Prinzenallee 11-13  
40549 Düsseldorf  
Deutschland

**gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG**

**zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)**

der

**Oak Holdings GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf  
Deutschland

an die Aktionäre der

**Vantage Towers AG**

Prinzenallee 11-13  
40549 Düsseldorf  
Deutschland

vom 18. April 2023

Aktien der Vantage Towers AG: ISIN DE000A3H3LL2

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Vantage Towers AG: ISIN DE000A35JRX8

## Inhaltsübersicht

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME.....</b>	<b>8</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	9
1.2	Tatsächliche Grundlagen.....	10
1.3	Stellungnahme des Betriebsrats der Vantage Towers.....	11
1.4	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots.....	12
1.5	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Vantage Towers-Aktionäre.....	12
1.6	Besonderer Hinweis für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.....	13
<b>2.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VANTAGE TOWERS UND ZUR BIETERIN .....</b>	<b>14</b>
2.1	Vantage Towers .....	14
2.1.1	Rechtliche Grundlagen der Vantage Towers .....	14
2.1.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers .....	14
2.1.3	Kapital- und Aktionärsstruktur der Vantage Towers .....	15
2.1.4	Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen .....	16
2.1.5	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers .....	17
2.2	Bieterin.....	17
2.2.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	17
2.2.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	19
2.2.3	Informationen zur Vodafone-Gruppe.....	20
2.2.4	Rechtliche Grundlagen der Vodafone-Gruppe.....	20
2.2.5	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vodafone-Gruppe.....	20
2.2.6	Beteiligung der Vodafone an der Vodafone GmbH.....	20
2.2.7	Informationen zur Oak Consortium .....	21
2.3	Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Vantage Towers .....	26
2.3.1	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	26
2.3.2	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Vantage Towers-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten .....	27
2.4	Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	27
2.4.1	Abschluss der Investmentvereinbarung.....	27
2.4.2	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung.....	28
2.4.3	Aktienkaufvertrag mit der DLM TW HOLDINGS S.À R.L.....	28
2.4.4	Vollzug der Investmentvereinbarung.....	28
2.4.5	Annahme und Vollzug des Übernahmeangebots .....	29

2.5	Mögliche Parallelerwerbe .....	30
<b>3.</b>	<b>INFORMATIONEN ZUM DELISTING .....</b>	<b>30</b>
3.1	Hintergrund des Delisting .....	30
3.2	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting .....	31
3.3	Delisting-Vereinbarung vom 20. März 2023 .....	31
3.3.1	Delisting-Antrag .....	32
3.3.2	Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin .....	32
3.3.3	Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots durch Vantage Towers .....	32
3.3.4	Laufzeit der Delisting-Vereinbarung .....	33
3.3.5	Business Combination Agreement .....	33
3.4	Rechtliche Grundlagen des Delisting .....	33
3.5	Wirksamwerden des Delisting und Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr ...	34
3.6	Folgen des Delisting .....	34
<b>4.</b>	<b>INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT.....</b>	<b>36</b>
4.1	Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots .....	36
4.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots .....	36
4.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin .....	36
4.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage .....	36
4.5	Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.	36
4.6	Wesentlicher Inhalt des Delisting-Erwerbsangebots .....	37
4.6.1	Angebotsgegenleistung .....	37
4.6.2	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist .....	37
4.7	Keine Vollzugsbedingungen für das Delisting-Erwerbsangebot .....	38
4.8	Rücktrittsrechte .....	38
4.9	Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots .....	38
4.9.1	Kosten und Aufwendungen .....	39
4.9.2	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien .....	39
4.9.3	Veröffentlichungen .....	40
4.9.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	40
4.10	Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots .....	40
4.10.1	Angebotskosten .....	40
4.10.2	Finanzierungsmaßnahmen .....	41
4.10.3	Finanzierungsbestätigung .....	42
4.10.4	Einschätzung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat .....	42
4.11	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage .....	42

<b>5.</b>	<b>ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG .....</b>	<b>42</b>
5.1	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	42
5.2	Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung.....	43
5.3	Angebotsgegenleistung .....	43
5.4	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Angebotsgegenleistung .....	44
<b>6.</b>	<b>ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER KONTROLLIERENDEN PARTEIEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR VANTAGE TOWERS .....</b>	<b>48</b>
6.1	Absichten der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien .....	48
6.1.1	Delisting.....	49
6.1.2	Künftige Geschäftstätigkeit, künftige Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der Vantage Towers.....	49
6.1.3	Sitz der Vantage Towers, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	50
6.1.4	Vorstand und Aufsichtsrat .....	50
6.1.5	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen .....	51
6.1.6	Mögliche Strukturmaßnahmen .....	51
6.1.7	Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien.....	53
6.2	Mögliche Auswirkungen für Vantage Towers .....	54
6.2.1	Bewertung der Absichten der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien .....	54
6.2.2	Mögliche Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers .....	56
6.2.3	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Vantage Towers, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	57
6.2.4	Auswirkungen der Strukturmaßnahmen.....	57
6.2.5	Finanzielle Auswirkungen.....	59
6.2.6	Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf bestehende wesentliche Vertragsverhältnisse.....	60
6.2.7	Steuerliche Auswirkungen.....	60
<b>7.</b>	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE VANTAGE TOWERS-AKTIONÄRE .....</b>	<b>60</b>
7.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots .....	60
7.2	Mögliche Folgen im Falle der Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots .....	62
<b>8.</b>	<b>ÖFFENTLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....</b>	<b>65</b>
<b>9.</b>	<b>INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES .....</b>	<b>65</b>
9.1	Besondere Interessenslagen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates .....	65
9.2	Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Delisting- Erwerbsangebot anzunehmen.....	66
9.3	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates.....	66
9.4	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot .....	66

10. EMPFEHLUNG.....67

## Tabelle der Definitionen

AktG .....	8	GIP Core LLC .....	23
Aktienrechtlicher Squeeze-Out .....	53	Grant Thornton.....	44
Angebot.....	8	I-ADVISE.....	44
Angebotsgegenleistung.....	37	IDW .....	44
Angebotsunterlage .....	8	Investmentvereinbarung .....	30
Annahmeerklärung.....	38	KKR.....	26
Annahmefrist .....	38	KKR Investor.....	22
Aufsichtsrat .....	9	KKR Kontrollierenden Parteien.....	25
BaFin .....	9	Konkurrierende Angebot.....	37
Bankarbeitstag .....	10	Kontrollierenden GIP Parteien .....	23
Bedingte Kapital .....	15	Kontrollierenden Parteien .....	25
Bewertungsgutachten .....	44	Kontrollierenden Vodafone Parteien.....	21
BGAV .....	51	Master Service Agreements .....	49
Bieterin .....	8	Maximalen Angebotskosten.....	40
BörsG .....	8	MiFID II .....	8
BTS .....	49	Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile.....	28
Business Combination Agreement.....	31	Oak Committee .....	65
Consortium Kontrollierenden Parteien .....	25	Oak Consortium .....	19
Delisting.....	9	Oak Consortium MidCo .....	22
Delisting-Antrag.....	9	Oak Consortium TopCo .....	22
Delisting-Erwerbsangebot.....	8	Oak Holdings 1 .....	19
Delisting-Vereinbarung.....	9	Oak Holdings 2 .....	19
Depotführende Bank .....	38	Sechs-Monats-Durchschnittskurs .....	43
Ertragssteuerliche Organschaft .....	57	Squeeze-Out.....	52
EUR.....	10	Stellungnahme .....	9
Euro.....	10	Transaktion .....	30
Exchange Act .....	13	Transaktionskosten.....	40
Facilities Agreement.....	41	U.S. ....	8
Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Parteien .....	22	U.S.-Aktionäre.....	13
Genehmigte Kapital 2021.....	15	Übernahmeangebot .....	29
Gesellschaft .....	8	Übernahmeangebotsunterlage .....	18
Gesellschaftervereinbarung .....	19	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out.....	53
GIM Participation Fund Holding .....	23	UmwG .....	53
GIM Participation Fund Holding GP .....	23	UniSuper .....	22
GIP .....	26	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung .....	28
GIP Aggregator .....	22	USD .....	10
GIP Aggregator GP .....	23	Vantage Towers.....	8

Vantage Towers AG .....	8	Vodafone GmbH .....	19
Vantage Towers-Aktie .....	8	Vodafone-Aktien.....	20
Vantage Towers-Aktien.....	8	Vodafone-Gruppe.....	20
Vantage Towers-Aktionäre .....	8	Vorstand.....	9
Vantage Towers-Einbringungsaktien .....	28	WpHG .....	16
Vantage Towers-Gruppe .....	8	WpÜG .....	8
Vereinigte Staaten.....	8	WpÜG-Angebotsverordnung .....	8
Verkauften Oak Holdings 1 Anteile .....	29	Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers- Aktien .....	39
Vodafone .....	20		

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Oak Holdings GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98923 (die "**Bieterin**"), hat am 5. April 2023 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes ("**BörsG**") in Verbindung mit §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (einschließlich ihrer Anhänge 1 bis 9, die "**Angebotsunterlage**") veröffentlicht. Darin macht die Bieterin allen Aktionären der Vantage Towers AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 ("**Vantage Towers**" oder "**Vantage Towers AG**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") die "**Vantage Towers-Gruppe**") ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (das "**Delisting-Erwerbsangebot**" oder das "**Angebot**") nach Maßgabe des BörsG, WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**"). Die Aktionäre der Vantage Towers werden im Folgenden als "**Vantage Towers-Aktionäre**" bezeichnet.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen Namensaktien der Vantage Towers mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN DE000A3H3LL2), einschließlich aller mit diesen Aktien verbundenen und zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung) (jede nennwertlose Namensaktie einzeln eine "**Vantage Towers-Aktie**" und zusammen die "**Vantage Towers-Aktien**").

Das Delisting-Erwerbsangebot soll die Voraussetzungen für den Rückzug der Vantage Towers von der Frankfurter Wertpapierbörse schaffen. Sämtliche Vantage Towers-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Vantage Towers-Aktien sind darüber hinaus in den Berlin Second Regulated Market einbezogen. Der Berlin Second Regulated Market ist nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID II**"). Weiterhin werden die Vantage Towers-Aktien im Freiverkehr an den Regionalbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Vantage Towers-Aktien sind in den Börsenindizes MDAX und TecDAX einbezogen.

Das Delisting-Erwerbsangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**" oder "**U.S.**") durchgeführt.



Als Gegenleistung hat die Bieterin eine Barzahlung (Kaufpreis) von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie angeboten, wie unter Ziffer 4.6.1 dieser Stellungnahme beschrieben.

Die Bieterin und Vantage Towers haben am 20. März 2023 eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen, in der die wesentlichen Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots sowie die gegenseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting festgelegt sind (die "**Delisting-Vereinbarung**"). Danach hat sich Vantage Towers verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen, den Widerruf der Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (das "**Delisting**") vor Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot (wie unter Ziffer 4.6.2 dieser Stellungnahme und in Ziffer 5 der Angebotsunterlage beschrieben) zu beantragen (der "**Delisting-Antrag**"). Die Bieterin und Vantage Towers haben vereinbart, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das Delisting sobald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu erreichen. Weiterhin hat sich Vantage Towers dazu verpflichtet, nach Einreichung des Delisting-Antrags alle angemessenen Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die Einbeziehung aller Vantage Towers-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börsen in Berlin (einschließlich des Berlin Second Regulated Market), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart, über Tradegate Exchange sowie aller anderen Börsen, die Vantage Towers bekannt werden, zu beenden. Schließlich hat sich Vantage Towers verpflichtet, keine Anträge für Vantage Towers-Aktien an einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in den Freiverkehr einer Börse bewirken oder unterstützen. Weitere Einzelheiten zu der Delisting-Vereinbarung finden sich unter Ziffer 3.3 dieser Stellungnahme.

Die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") am 5. April 2023 gestattete Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Vantage Towers ("**Vorstand**") am 5. April 2023 durch die Bieterin übermittelt. Der Vorstand leitete die Angebotsunterlage am selben Tag an den Aufsichtsrat der Vantage Towers (der "**Aufsichtsrat**") weiter. Der Vorstand und der Aufsichtsrat hatten die Möglichkeit, Entwürfe der Angebotsunterlage vor oder zeitgleich mit der ersten Übermittlung an die BaFin zu prüfen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben über Inhalt und Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 17. und 18. April 2023 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme möchten Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hinweisen:

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Erwerbsangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat in ihrer Stellungnahme insbesondere eingehen auf

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- (iii) die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich für die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

## 1.2 Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Verweise auf "**USD**" beziehen sich auf den US Dollar. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "zum jetzigen Zeitpunkt", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 18. April 2023. Verweise auf einen Bankarbeitstag beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Düsseldorf, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind ("**Bankarbeitstag**").

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "sollte", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "planen" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter anderem aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ausschließlich auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat haben vor der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in nicht-öffentliche Unterlagen der Bieterin oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Bieterin genommen. Vorstand und Aufsichtsrat konnten daher aus solchen Unterlagen möglicherweise hervorgehende wesentliche Umstände, welche die Bieterin und ihre Gesellschafter betreffen, nicht berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Vantage Towers-Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und/oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass sich alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen oder anderen relevanten Rechtsvorschriften einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, über die geltende Rechtslage informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Vantage Towers-Aktionären, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Vorstand und Aufsichtsrat weisen – ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage – darauf hin, dass es möglich ist, dass die Bieterin, Vodafone, Oak Consortium (wie unter Ziffer 2.2.2 dieser Stellungnahme definiert) und die übrigen Consortium Kontrollierenden Parteien (wie unter Ziffer 2.2.7.3 dieser Stellungnahme definiert) ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere in Bezug auf die Vantage Towers-Gruppe, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Es besteht keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Absichten. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

### **1.3 Stellungnahme des Betriebsrats der Vantage Towers**

Die Angebotsunterlage wurde dem zuständigen Betriebsrat der Vantage Towers vom Vorstand am 5. April 2023 vorgelegt. Der Betriebsrat kann dem Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG eine Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat der Vantage Towers hat dem

Vorstand mitgeteilt, dass er die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats im Sinne der Mitarbeiter unterstützt und keine eigene Stellungnahme abgeben wird.

#### **1.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots**

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://www.vantagetowers.com/de/investoren/offentliche-angebote> in deutscher Sprache und in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der Vantage Towers AG, Investor Relations, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, Telefon: +49 211 61712-0, Telefax: +49 211 61712-901, E-Mail: [ir@vantagetowers.com](mailto:ir@vantagetowers.com) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Für die englische Übersetzung wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

#### **1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Vantage Towers-Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Vantage Towers-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise und bedeutet nicht, dass Vorstand und Aufsichtsrat in irgendeiner Weise für das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage verantwortlich sind oder eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Delisting-Erwerbsangebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem Vantage Towers-Aktionär obliegt es in ausschließlich eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zu beurteilen. Vantage Towers-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, sind selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder Vantage Towers-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Vantage Towers sowie des Werts und des Börsenpreises der Vantage Towers-Aktie eine eigenständige Entscheidung treffen, ob er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt oder ablehnt.

In dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Vantage Towers-Aktionäre

nicht berücksichtigt. Für die Entscheidungen der Vantage Towers-Aktionäre sind Vorstand und Aufsichtsrat weder verantwortlich noch haftbar.

#### **1.6 Besonderer Hinweis für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Delisting-Erwerbsangebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (AG) bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie bestimmten anwendbaren Bestimmungen des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten unterliegt. Das Angebot wird nach den Angaben der Bieterin nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen. Daher sollten sich Vantage Towers-Aktionäre nicht auf die Anwendung ausländischer Gesetze zum Anlegerschutz verlassen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften bestimmter wertpapierrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Staaten, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Regulation 14E des U.S. Securities Exchange Act von 1934 (der "**Exchange Act**") sowie den anwendbaren Regeln und Verordnungen, die im Rahmen dieses Gesetzes erlassen wurden, durchgeführt wird. Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführungs- und die Veröffentlichungspflichten für ein solches Angebot, die sich nach Angaben der Bieterin wesentlich von den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten unterscheiden.

Nach Angaben der Bieterin können sich für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten ("**U.S.-Aktionäre**") Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach U.S.-amerikanischen wertpapierrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch Vantage Towers ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche jeweiligen Führungskräfte und Organmitglieder von Vantage Towers außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. U.S.-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine ausländische Gesellschaft, deren Führungskräfte oder Organmitglieder vor einem ausländischen Gericht wegen Verletzung U.S.-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines U.S.-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

Wie in Ziffer 19 der Angebotsunterlage beschrieben, empfiehlt die Bieterin, dass sich die Vantage Towers-Aktionäre vor Annahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerlichen Rat bezüglich steuerlicher Auswirkungen einholen, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen finanziellen Verhältnisse. Gemäß Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage sind etwaige Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der

Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien (wie unter Ziffer 4.9 dieser Stellungnahme definiert) gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie unter Ziffer 4.6.1 dieser Stellungnahme definiert) anfallen, vom betreffenden annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen.

## **2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VANTAGE TOWERS UND ZUR BIETERIN**

### **2.1 Vantage Towers**

#### **2.1.1 Rechtliche Grundlagen der Vantage Towers**

Vantage Towers ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand von Vantage Towers ist der Erwerb, das Mieten, der Bau, das Halten, die Instandhaltung, die Verwaltung oder Vermarktung, die Vermietung und der Betrieb von passiver Netzinfrastruktur für den Mobilfunk, wie etwa Trägerstrukturen aller Art, die für die Installation aktiver Funk- und Übertragungstechnik genutzt werden können (zum Beispiel Antennen, Dächer, Schornsteine oder andere Standorte oder Flächen) und alle anderen Bestandteile der passiven Netzinfrastruktur sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen (wie zum Beispiel der Bau von Glasfaserleitungen, Mikrozellen (sog. Small Cells), Zellen für besondere Anlässe (sog. Special Event Cells) und die Glasfaserverstärkung von Backhails). Vantage Towers ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Unternehmenszwecke unmittelbar oder mittelbar geeignet, notwendig oder nützlich erscheinen. Vantage Towers kann im In- oder Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen führen oder sich ganz oder teilweise auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken oder aufbauend auf den vorstehend genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeitsfelder erschließen. Vantage Towers kann zudem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen einbringen.

Das Geschäftsjahr von Vantage Towers beginnt mit dem 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

#### **2.1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers**

Dem Vorstand der Vantage Towers gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Vivek Badrinath (*Chief Executive Officer*);
- Thomas Reisten (*Chief Financial Officer*);
- Christian Sommer (*Chief Legal Officer*).

Am 6. Februar 2023 gab Vantage Towers bekannt, dass Vivek Badrinath bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder, bei entsprechender Vereinbarung, zu einem früheren Zeitpunkt, als Mitglied des Vorstands (in seiner Funktion als CEO) der Vantage Towers

zurücktritt. Der Aufsichtsrat der Vantage Towers hat mit der Suche nach einem Nachfolger begonnen.

Der Aufsichtsrat der Vantage Towers besteht aus neun Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat von Vantage Towers gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Prof. Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Michael Bird;
- Katja van Doren;
- Charles C. Green III;
- Amanda Jane Nelson;
- Terence Rhodes;
- Pinar Yemez.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 sind Rosemary Martin und Johan Wibergh als Mitglieder des Aufsichtsrats der Vantage Towers zurückgetreten. Der Aufsichtsrat der Vantage Towers hat in der Einladung zu der am 5. Mai 2023 abzuhaltenden außerordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen, Pierre Klotz und Alberto Ripepi als neue Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

### 2.1.3 Kapital- und Aktionärsstruktur der Vantage Towers

Das Grundkapital der Vantage Towers beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 505.782.265,00 und ist eingeteilt in 505.782.265 nennwertlose Namensaktien, die jeweils einen anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie verkörpern. Vantage Towers hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien. Alle ausgegebenen Vantage Towers-Aktien sind stimmberechtigt.

Am 18. Februar 2021 hat die Hauptversammlung der Vantage Towers beschlossen, den Vorstand der Vantage Towers zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Vantage Towers bei einer oder mehreren Gelegenheiten in der Zeit bis zum Ablauf des 15. Februar 2026 um bis zu EUR 252.891.132,00 zu erhöhen (durch die Ausgabe von bis zu 252.891.132 neuen nennwertlosen Namensaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (das "**Genehmigte Kapital 2021**"). Am 18. Februar 2021 hat die Hauptversammlung der Vantage Towers beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 101.156.453 neuen nennwertlosen Namensaktien um bis zu EUR 101.156.453,00 bedingt zu erhöhen (das "**Bedingte Kapital**"). Auf Basis eines Beschlusses der Hauptversammlung der Vantage Towers vom 18. Februar 2021 ist der Vorstand der Vantage Towers ermächtigt zum Rückkauf eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Februar 2026 im Umfang von bis zu insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, sofern dieser Wert niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Aktien, die auf Basis dieser Ermächtigung erworben werden, dürfen zusammen

mit weiteren eigenen Aktien, die Vantage Towers bereits erworben hat und die von der Gesellschaft gehalten werden oder der Gesellschaft gemäß § 71a ff. AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals von Vantage Towers ausmachen. Der Vorstand hat bis zum Datum dieser Stellungnahme nicht von dem Genehmigten Kapital 2021, dem Bedingten Kapital und der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien Gebrauch gemacht. Vantage Towers hat bis zum heutigen Tag keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen.

Die Vantage Towers-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, sind in den Berlin Second Regulated Market einbezogen und werden des Weiteren im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart und über Tradegate Exchange gehandelt. Die Vantage Towers-Aktien sind unter anderem in den Aktienindizes MDAX und TecDAX einbezogen. Zweck des Delisting-Erwerbsangebots ist es, das Delisting der Vantage Towers-Aktien aus dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zu ermöglichen.

Nach den Angaben in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage und den von der Gesellschaft erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 451.461.906 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von rund 89,26 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers). Nach den Angaben in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage und den von der Gesellschaft erhaltenen Stimmrechtsmitteilung hält die Elliott Investment Management L.P. eine Beteiligung von rund 4,39 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers.<sup>1</sup> Auf Grundlage der Stimmrechtsmitteilungen, die der Vantage Towers bis einschließlich 17. April 2023 gemäß §§ 33, 34 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes ("**WpHG**") zugegangen sind, und der positiven Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats gibt es, abgesehen von der Bieterin und Elliott Investment Management L.P. sowie den Unternehmen und Personen, die die Bieterin und Elliott Investment Management L.P. direkt und indirekt kontrollieren, keine anderen Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 3% der Stimmrechte an Vantage Towers halten.

#### 2.1.4 Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen

Es handelt sich bei den in **Anlage 1** dieser Stellungnahme aufgeführten Unternehmen um Tochterunternehmen von Vantage Towers, die daher als untereinander und mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten. Neben diesen Personen gibt es keine weiteren mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG. Zudem gelten die Bieterin

---

<sup>1</sup> Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage hielt die Elliott Investment Management L.P. zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen und Personen zum 16. März 2023 insgesamt 37.774.896 Stimmrechte und stimmrechtsbezogene Instrumente an Vantage Towers. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 41 WpHG bekanntgemachten Grundkapitals in Höhe von EUR 505.782.265,00 entspricht dies 7,47 % der Stimmrechte, wovon 4,39 % zu Aktien und 3,08 % zu Instrumenten gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG zurechenbar waren.



sowie die Kontrollierenden Parteien als untereinander und mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

### **2.1.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers**

Vantage Towers ist gemessen an der Größe und geografischen Diversifikation ein führendes Funkturmunternehmen in Europa mit ca. 83.000 Makro-Standorten und ca. 9.400 Mikro-Standorten in zehn europäischen Ländern (Stand: 31. März 2022).

Das Unternehmen nahm seine Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 auf. Die Geschäfte werden von der Vantage Towers sowie von ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften getätigt. Zum 28. Februar 2023 beschäftigte die Vantage Towers-Gruppe 703 Mitarbeiter.

Das Hauptgeschäft von Vantage Towers besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsstandorten, um Kunden Raum-, Energiemanagement- und damit verbundene Dienstleistungen anzubieten, die ihrerseits Mobilfunk-, Sprach-, Daten- und andere Dienste für Endkunden bereitstellen. Das Portfolio von Vantage Towers an Vermögenswerten umfasst Funktürme, Masten, Dachstandorte, verteilte Antennensysteme (distributed antenna systems - DAS) und Mikrozellen, sogenannte Small Cells. In den meisten Märkten von Vantage Towers wurde der Großteil ihrer Funkturmvermögenswerte über drei Jahrzehnte hinweg organisch entwickelt.

Vantage Towers betreibt ihre Geschäftstätigkeiten in vier Berichtssegmenten: Deutschland, Spanien, Griechenland und die sonstigen europäischen Märkte (Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Ungarn und Irland).

Vantage Towers hält eine beherrschende Beteiligung an ihren operativen Aktivitäten in Spanien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Rumänien, Ungarn und Irland sowie eine mitbeherrschende Beteiligung an Betreibern von Funkturminfrastruktur in Italien und dem Vereinigten Königreich. Darüber hinaus ist Vantage Towers die operative Gesellschaft für die Aktivitäten in Deutschland.

Im Geschäftsjahr 2021/2022, das am 31. März 2022 endete, erzielte die Vantage Towers-Gruppe einen Umsatz von EUR 1.023,3 Millionen und einen operativen Gewinn von EUR 536,7 Millionen. In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs 2022/2023 wies die Vantage Towers-Gruppe zum 31. Dezember 2022 einen Umsatz (ohne Pass-Through) von EUR 787,2 Millionen aus.

## **2.2 Bieterin**

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in Ziffer 6 der Angebotsunterlage über die Bieterin veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft.

### **2.2.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin**

Die Bieterin ist eine am 26. Oktober 2022 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98923. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 404.167.688,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in 404.167.688 Geschäftsanteile.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen und darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, gründen sowie sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma zu errichten. Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt mit dem 1. April und endet mit dem darauf folgenden 31. März. Das letzte Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am 31. März 2023 endete. Die Geschäftsführerinnen der Bieterin sind Tanja Richter und Carmen Maria Velthuis.

Die Bieterin hat bis zum 9. November 2022 keine Geschäftstätigkeit entfaltet, die über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausging. Am 9. November 2022 hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots (wie unter Ziffer 2.4.5 dieser Stellungnahme beschrieben) veröffentlicht sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen getroffen. Mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot (die "**Übernahmeangebotsunterlage**") am 13. Dezember 2022 hat die Bieterin das Übernahmeangebot abgegeben. Im Wege des Übernahmeangebots hat die Bieterin insgesamt 38.114.198 Vantage Towers-Aktien erworben, was einer Beteiligung von rund 7,54 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers entspricht.

Am 22. März 2023 erwarb die Bieterin 404.142.688 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von rund 79,90 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers) im Wege einer Aktieneinbringung durch ihre unmittelbare Gesellschafterin, die Oak Holdings 2 (wie unter Ziffer 2.2.2 dieser Stellungnahme definiert) (wie unter Ziffer 6.8.4(iii) der Angebotsunterlage beschrieben). Am gleichen Tag hat die Bieterin zudem 9.205.020 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von rund 1,82 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers) von der Vodafone GmbH (wie unten definiert) auf Grundlage eines Aktienkauf- und Übertragungsvertrags erworben (wie unter Ziffer 6.8.4(iv) der Angebotsunterlage beschrieben).

Infolge der zuvor genannten Erwerbe und des Vollzugs des Übernahmeangebots hält die Bieterin eine direkte Beteiligung von rund 89,26 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers.

Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer. Arbeitnehmervertretungen bestehen nicht.

## 2.2.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die alleinige unmittelbare Gesellschafterin der Bieterin ist die Oak Holdings 2 GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98927, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland ("**Oak Holdings 2**"). Die einzige unmittelbare Gesellschafterin der Oak Holdings 2 ist die Oak Holdings 1 GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98913, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland ("**Oak Holdings 1**"). Die einzigen Gesellschafter der Oak Holdings 1 sind (i) die Vodafone GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 38062, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland ("**Vodafone GmbH**") und (ii) die Oak Consortium GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 278102, mit der Geschäftsanschrift Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland ("**Oak Consortium**"). Die Vodafone GmbH hält rund 64,2 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 und die Oak Consortium hält rund 35,8 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1.<sup>2</sup> Die Vodafone GmbH und die Oak Consortium beherrschen die Oak Holdings 1 gemeinschaftlich nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG aufgrund der in der zwischen der Vodafone GmbH, der Oak Consortium und der Oak Holdings 1 am 22. März 2023 geschlossenen Gesellschaftervereinbarung (die "**Gesellschaftervereinbarung**") geregelten Governance der Oak Holdings 1. Für weitere Einzelheiten der Gesellschaftervereinbarung wird auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Vodafone GmbH wird von den übrigen Kontrollierenden Vodafone Parteien (wie unter Ziffer 2.2.6 dieser Stellungnahme definiert) beherrscht (wie unter Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage beschrieben). Oak Consortium wird von den übrigen Consortium Kontrollierenden Parteien (wie unter Ziffer 2.2.7.3(iii) dieser Stellungnahme definiert) beherrscht (wie unter Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage beschrieben).

Eine Übersicht der Beteiligung der kontrollierenden Gesellschafter an der Bieterin ist in dem Schaubild in Anhang 4 der Angebotsunterlage dargestellt.

---

<sup>2</sup> Gemäß der Angebotsunterlage besteht die Höhe der Beteiligungen der Vodafone GmbH und der Oak Consortium an der Oak Holdings 1 vorbehaltlich der Ausübung des in der Investmentvereinbarung (wie unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben) geregelten Rechts der Oak Consortium, von der Vodafone GmbH bis zum 30. Juni 2023 den Verkauf und die Übertragung von weiteren Geschäftsanteilen an Oak Holdings 1 bis zu einer Zielbeteiligung in Höhe von 50 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 zu verlangen.

### 2.2.3 Informationen zur Vodafone-Gruppe

Die folgenden Informationen zur Vodafone-Gruppe wurden von der Bieterin in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage veröffentlicht.

### 2.2.4 Rechtliche Grundlagen der Vodafone-Gruppe

Die Vodafone Group Plc, eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Aktiengesellschaft (*public limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 01833679 ("**Vodafone**", und zusammen mit ihren Tochterunternehmen, die "**Vodafone-Gruppe**") ist die Muttergesellschaft eines multinationalen Telekommunikationsunternehmens.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Vodafone USD 6.038.110.792,99 und ist eingeteilt in 28.818.256.058 Aktien (die "**Vodafone-Aktien**"). Das Geschäftsjahr von Vodafone beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Die Vodafone Aktien sind an der London Stock Exchange unter der ISIN GB00BH4HKS39 notiert. Zum 28. Februar 2023 hielten Emirates Investment Authority 14,02 %, BlackRock Inc. 8,20 % und Liberty Global 4,92 % der Vodafone-Aktien. Vodafone hielt am 14. März 2023 1.819.616.964 eigene Aktien.

### 2.2.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vodafone-Gruppe

Die Vodafone-Gruppe betreibt Mobilfunk- und Festnetze in 20 Ländern und unterhält Partnerschaften mit Mobilfunknetzen in 47 weiteren Ländern. Zum 31. Dezember 2022 hatte die Vodafone-Gruppe über 330 Millionen Mobilfunkkunden, mehr als 28 Millionen Kunden im Festnetz-Breitbandbereich und 21 Millionen TV-Kunden. Vodafone ist ein Weltmarktführer im Bereich des sog. Internets der Dinge (Internet of Things, IoT) und vernetzt rund 155 Millionen Geräte und Plattformen.

Die Vodafone-Gruppe erwirtschaftete für das am 31. März 2022 beendete Geschäftsjahr einen Umsatz von EUR 45,580 Milliarden, einen operativen Gewinn von EUR 5,664 Milliarden sowie einen Gewinn von EUR 2,624 Milliarden.

### 2.2.6 Beteiligung der Vodafone an der Vodafone GmbH

Vodafone beherrscht die Bieterin gemeinschaftlich mittelbar über die Vodafone GmbH.

Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone GmbH werden von der Vodafone Europe B.V., einer nach dem Recht der Niederlande gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap*) mit Sitz in Capelle aan den IJssel, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter Nr. 27166573, gehalten.

Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone Europe B.V. werden von der Vodafone Consolidated Holdings Limited, einer nach dem Recht von England und Wales

gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 05754561, gehalten.

Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone Consolidated Holdings Limited werden von der Vodafone International Operations Limited, einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02797438, gehalten.

Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone International Operations Limited werden von der Vodafone European Investments, einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03961908, gehalten.

Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone European Investments werden von Vodafone gehalten (Vodafone und die weiteren Unternehmen in dieser Ziffer 2.2.6, die "**Kontrollierenden Vodafone Parteien**").

Eine Übersicht über die Beteiligung der Vodafone an der Vodafone GmbH ist in dem Schaubild in Anhang 1 der Angebotsunterlage dargestellt.

## 2.2.7 Informationen zur Oak Consortium

Die folgenden Informationen zur Oak Consortium wurden von der Bieterin in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage veröffentlicht.

### 2.2.7.1 Rechtliche Grundlagen der Oak Consortium

Oak Consortium ist eine Holdinggesellschaft, die letztlich indirekt gemeinschaftlich von GIM Participation Fund Holding GP (wie unter Ziffer 2.2.7.3(ii) dieser Stellungnahme definiert und unter Ziffer 6.5.4(ii) der Angebotsunterlage beschrieben) und der KKR Management LLP sowie der KKR SP Limited (wie unter Ziffer 2.2.7.3(iii) dieser Stellungnahme definiert und unter Ziffer 6.5.4(iii) der Angebotsunterlage beschrieben) über die in Ziffer 6.5.4 der Angebotsunterlage dargestellten Beteiligungskette und wie in Anhang 2 und Anhang 3 der Angebotsunterlage dargestellt beherrscht wird.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Oak Consortium EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile. Das Geschäftsjahr der Oak Consortium entspricht dem Kalenderjahr.

### 2.2.7.2 Überblick über die Geschäftsaktivitäten der Oak Consortium

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat Oak Consortium außer dem Abschluss der Investmentvereinbarung (wie in Ziffer 3.1 dieser Stellungnahme definiert und unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben) und der Gesellschaftervereinbarung (wie unter

Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben) sowie damit im Zusammenhang stehender Vereinbarungen keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Oak Consortium hält außer ihrer Beteiligung an der Oak Holdings 1 keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften und wurde allein für die Zwecke der am 9. November 2022 von der Bieterin angekündigten Transaktion (wie unter Ziffer 3.1 dieser Stellungnahme definiert) errichtet.

Oak Consortium hat keine Arbeitnehmer. Eine Arbeitnehmervertretung besteht nicht.

### **2.2.7.3 Beherrschende Unternehmen der Oak Consortium**

#### *(i) Gemeinsam beherrschte Gesellschafter der Oak Consortium*

Die alleinige Gesellschafterin der Oak Consortium ist die Oak Consortium MidCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*), eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145542 und der Geschäftsanschrift 2<sup>nd</sup> Floor Sir Walter Raleigh House, 48-50 Esplanade, St. Helier, Jersey JE2 3QB (die "**Oak Consortium MidCo**"). Die alleinige Gesellschafterin der Oak Consortium MidCo wiederum ist die Oak Consortium TopCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*), eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145540 und mit der Geschäftsanschrift 2<sup>nd</sup> Floor Sir Walter Raleigh House, 48-50 Esplanade, St. Helier, Jersey JE2 3QB (die "**Oak Consortium TopCo**", und zusammen mit Oak Consortium und Oak Consortium MidCo, die "**Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Parteien**").

GIP Oak Aggregator, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit der Geschäftsanschrift PO Box 309, Uglan House, Grand Cayman, KY1-1104, Kaimaninseln (die "**GIP Aggregator**") hält derzeit 36,45 %, KKR Oak BidCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145541 (der "**KKR Investor**") hält derzeit 45,30 % und der Co-Investor Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. hält derzeit 18,25 % der Anteile und der Stimmrechte an der Oak Consortium TopCo (jeweils vorbehaltlich der Verwässerung durch die Wandlung der PIF Wandeldarlehen (wie nachfolgend beschrieben) und vorbehaltlich von Einbringungen weiterer Co-Investoren)). Der Co-Investor Public Investment Fund des Königreichs Saudi-Arabien hält Wandeldarlehen, die, wenn sie vollständig gewandelt werden, eine Beteiligung in Höhe von derzeit bis zu 12,56 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Consortium TopCo repräsentieren würden (vorbehaltlich der Verwässerung durch Einbringungen weiterer Co-Investoren). Es ist beabsichtigt, dass TESS Property Holdings Pty Ltd als Treuhänder für TESS Unisuper Oak Trust ("**UniSuper**") nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage als Co-Investor eine Beteiligung in Höhe von ca. 15,43 % der Anteile und der Stimmrechte der Oak Consortium TopCo erwerben wird (vorbehaltlich der Verwässerung durch die Wandlung der PIF Wandeldarlehen (wie vorstehend beschrieben) und vorbehaltlich von Einbringungen weiterer Co-

Investoren). Oak Consortium TopCo wird gemeinschaftlich von dem KKR Investor und GIP Aggregator nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG beherrscht.

Die Minderheitsbeteiligung des Co-Investors Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. berechtigt Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. nicht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo. Weder die Wandeldarlehen noch – nach ihrer Wandlung – die Beteiligung an der Oak Consortium TopCo würde dem Public Investment Fund des Königreichs Saudi-Arabien die Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo ermöglichen. Die beabsichtigte Minderheitsbeteiligung des Co-Investors UniSuper wird UniSuper nicht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo berechtigen.

In der Zukunft könnten weitere mögliche Co-Investoren Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo oder Instrumente, die sich auf Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo beziehen, erwerben, ohne jedoch dadurch in der Lage zu sein, einen beherrschenden Einfluss über Oak Consortium TopCo auszuüben. Die Bieterin gibt daher an, dass KKR Investor und GIP Aggregator auch in Zukunft gemeinsam die Oak Consortium TopCo nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG beherrschen werden.

*(ii) Beherrschende Unternehmen von GIP-Aggregator*

GIP Aggregator wird von der Global Infrastructure Core GP, L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit der Geschäftsanschrift PO Box 309, Uglan House, Grand Cayman, KY1-1104, Kaimaninseln ("**GIP Aggregator GP**"), beherrscht. GIP Aggregator GP wiederum wird von der Global Infrastructure Investors Core, LLC, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Gesellschaft beherrscht ("**GIP Core LLC**"). GIP Core LLC ist eine alleinige Tochtergesellschaft von GIM Participation Fund Holding, L.P., einer nach dem Recht von Guernsey gegründeten Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey ("**GIM Participation Fund Holding**"), und wird von dieser beherrscht. GIM Participation Fund Holding wird von ihrem Komplementär (*general partner*), GIM Participation Fund Holding GP, Limited, beherrscht, einer nach dem Recht von Guernsey gegründeten Gesellschaft mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey ("**GIM Participation Fund Holding GP**", gemeinsam mit GIP Aggregator und den weiteren Unternehmen in diesem Unterabschnitt (ii), die "**GIP Kontrollierenden Parteien**"). Keiner der gegenwärtigen Gesellschafter der GIM Participation Fund Holding GP hat einen beherrschenden Einfluss über die GIM Participation Fund Holding GP. Keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in diesem Unterabschnitt (ii) genannten Kommanditgesellschaften (*limited partnerships bzw. limited liability partnerships*) ist nach Angabe der Bieterin in der Lage, beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

*(iii) Beherrschende Unternehmen von KKR Investor*

Die alleinige Gesellschafterin von KKR Investor ist die KKR Oak MidCo 2 Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145544.

Die alleinige Gesellschafterin von KKR Oak MidCo 2 Limited ist die KKR Oak MidCo 1 Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145543.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak MidCo 1 Limited ist die KKR Oak HoldCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145545.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak HoldCo Limited ist die KKR Oak Aggregator LP, eine nach dem Recht der Provinz Ontario, Kanada, gegründete Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Toronto, Kanada.

Alleinige Komplementärin (*general partner*) der KKR Oak Aggregator LP ist die KKR Oak Aggregator GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.<sup>3</sup>

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak Aggregator GP LLC ist die KKR DCIF Lower Entity III SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite special*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B247919.

Die einzige Komplementärin der KKR DCIF Lower Entity III SCSp ist die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite special*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245431.

Die einzige Komplementärin der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ist die KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg,

---

<sup>3</sup> Gemäß der Angebotsunterlage kann im Rahmen einer gruppeninternen Umstrukturierung möglicherweise ein weiterer Komplementär der KKR Oak Aggregator LP beitreten, der dann neben der KKR Oak Aggregator GP LLC auch die KKR Oak Aggregator LP kontrollieren würde. Ein solcher potenzieller weiterer Komplementär (*general partner*) würde direkt oder indirekt über zwischengeschaltete Holdinggesellschaften ausschließlich von KKR Group Partnership L.P. kontrolliert werden. Falls ein solcher zusätzlicher weiterer Komplementär der KKR Oak Aggregator LP hinzutreten würde, werden auch dieser Komplementär sowie die potenziellen weiteren zwischengeschalteten Holdinggesellschaften, die direkt oder indirekt von KKR Group Partnership L.P. kontrolliert werden, zusätzlich zu den in diesem Unterabschnitt (iii) genannten Gesellschaften KKR Kontrollierende Parteien sein.



Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245383. Daneben hat die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp einen sog. Stimmpartner (*voting partner*), die KKR SP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR SP Limited hat als Stimmpartner der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp die Möglichkeit zu bestimmen, wie die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ihre Stimmrechte als Komplementärin (*general partner*) der KKR DCIF Lower Entity III SCSp in Bezug auf Beteiligungen ausübt, die direkt oder indirekt in Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten Portfoliounternehmen gehalten werden. Die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp wird daher von der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. und der KKR SP Limited gemeinschaftlich beherrscht. Gesellschafter der KKR SP Limited sind eine Reihe natürlicher Personen, von denen keine die KKR SP Limited beherrscht.

Alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. ist die KKR Diversified Core Infrastructure Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR Diversified Core Infrastructure Limited wird von der KKR Group Partnership L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln, beherrscht. Die KKR Group Partnership L.P. wird von der KKR Group Holdings Corp. beherrscht, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die KKR Group Holdings Corp. wiederum wird von der KKR Group Co. Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht, welche wiederum von der KKR & Co. Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht wird. KKR Management LLP, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Partnerschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability partnership*), ist die Inhaberin der einzigen Vorzugsaktie der Serie I (*Series I Preferred Stock*) von KKR & Co. Inc., die in praktisch allen Angelegenheiten, die den Aktionären der KKR & Co. Inc. zur Abstimmung vorgelegt werden (einschließlich der Wahl des Verwaltungsrats von KKR & Co. Inc.), stimmberechtigt ist, sodass sie die KKR & Co. Inc. beherrscht. Keines ihrer Mitglieder beherrscht die KKR Management LLP (KKR Investor und die weiteren Unternehmen in diesem Unterabschnitt (iii) gemeinsam, die "**KKR Kontrollierenden Parteien**"; die Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Parteien, die GIP Kontrollierenden Parteien und die KKR Kontrollierenden Parteien zusammen die "**Consortium Kontrollierenden Parteien**" und zusammen mit Oak Holdings 2, Oak Holdings 1 und den Kontrollierenden Vodafone Parteien die "**Kontrollierenden Parteien**") Keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in diesem Unterabschnitt (iii) genannten Kommanditgesellschaften (*limited partnerships bzw. limited liability partnerships*) ist in der Lage, beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

#### **2.2.7.4 Informationen über das Geschäft von GIP und KKR**

*(i) GIP*

Global Infrastructure Partners (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, "**GIP**") wurde im Jahr 2006 gegründet und ist ein unabhängiger Fondsverwalter mit Hauptsitz in New York, der derzeit über seine verschiedenen Investmentfonds ein Vermögen von rund USD 84 Milliarden verwaltet und auf die Bereiche Verkehr, Energie, Wasser, Abfall, Digitalisierung und andere Sektoren fokussiert ist. Zu den Kunden der GIP gehören eine Vielzahl von Pensionsfonds, Staatsfonds und andere institutionelle Anleger. Seine globalen Eigenkapitalfonds setzen den erfolgreichen Ansatz von GIP fort, in Core- und Core-Plus Infrastrukturprojekte zu investieren, vor allem in den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

*(ii) KKR*

KKR & Co. Inc. (zusammen mit ihren Tochterunternehmen, "**KKR**") wurde 1976 von Henry Kravis und George Roberts gegründet und ist heute ein weltweit führender Investor, der Anlagen im Wert von rund USD 504 Milliarden verwaltet (Stand: 31. Dezember 2022). KKR investiert über diverse Anlageklassen hinweg in Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen und verfolgt das Ziel, das Wachstum der Unternehmen zu fördern und ihren Wert zu steigern. Dabei unterstützt und berät KKR seine Portfoliounternehmen strategisch und operativ. Die Unternehmen profitieren von KKR's umfangreicher Expertise, makro- und geopolitischen Einblicken sowie regionalem und sektorspezifischem Know-how. KKR ist an der New York Stock Exchange (NYSE: KKR) börsennotiert.

### **2.3 Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Vantage Towers**

Die folgenden Angaben zu Vantage Towers-Aktien und sich darauf beziehenden Instrumenten, die derzeit von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie zur Zurechnung von Stimmrechten wurden von der Bieterin in Ziffer 6.6 und 6.7 der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Angaben wurden von Vorstand oder Aufsichtsrat nicht überprüft.

#### **2.3.1 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Nach Angabe der Bieterin (vgl. Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage) sind die in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage genannten und in Anhang 5 bis Anhang 8 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es nach Angabe der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

### **2.3.2 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Vantage Towers-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin unmittelbar 451.461.906 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von rund 89,26 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers). Die mit den 451.461.906 Vantage Towers-Aktien verbundenen Stimmrechte werden den Kontrollierenden Parteien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin gibt an, dass darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder von der Bieterin noch von gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch von deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus Vantage Towers-Aktien gehalten oder ihnen gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zugerechnet werden.

Darüber hinaus gibt die Bieterin an, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach § 38 WpHG oder § 39 WpHG mitzuteilende Instrumente oder Stimmrechtsanteile in Bezug auf Vantage Towers-Aktien halten.

## **2.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Die folgenden Angaben zu Wertpapiergeschäften in Bezug auf Vantage Towers-Aktien sind von der Bieterin in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage veröffentlicht worden. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wurden diese Angaben von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geprüft.

In der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass über die nachstehend beschriebenen Transaktionen hinaus weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. März 2023 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. April 2023 endenden Zeitraum Vantage Towers-Aktien erworben haben, noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Vantage Towers-Aktien verlangt werden kann.

### **2.4.1 Abschluss der Investmentvereinbarung**

Am 9. November 2022 haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium die Investmentvereinbarung (wie unter Ziffer 3.1 dieser Stellungnahme definiert) abgeschlossen (für Einzelheiten wird auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen), auf deren Basis das aus Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und der Bieterin bestehende, gemeinschaftlich beherrschte Joint Venture, welches die (mittelbare) Beteiligung an Vantage Towers hält, gegründet wurde. In der

Investmentvereinbarung haben sich die Vertragsparteien zu verschiedenen Aktienübertragungen in Bezug auf Vantage Towers-Aktien verpflichtet, deren Durchführung in Ziffer 6.8.4 der Angebotsunterlage beschrieben ist. Die in der Investmentvereinbarung für die jeweilige Übertragung der Vantage Towers-Aktien vereinbarte Gegenleistung hat den Betrag von EUR 32,00 nicht überschritten.

#### 2.4.2 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung

Am 9. November 2022 hat die Bieterin mit ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. eine Vereinbarung zur Annahme des Übernahmeangebots (wie unter Ziffer 2.4.5 dieser Stellungnahme beschrieben) in Bezug auf 12.286.625 Vantage Towers-Aktien, entsprechend einer Beteiligung von rund 2,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers (die "**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**") abgeschlossen. Das Übernahmeangebot wurde für sämtliche der 12.286.625 Vantage Towers-Aktien angenommen.

#### 2.4.3 Aktienkaufvertrag mit der DLM TW HOLDINGS S.À R.L.

Gemäß der Angebotsunterlage haben am 14. November 2022 Vodafone, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, und die DLM-TW HOLDINGS S.À R.L. einen Aktienkaufvertrag über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher von der DLM-TW HOLDINGS S.À R.L. gehaltenen 20.833.333 Vantage Towers-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie und somit insgesamt EUR 666.666.656,00 abgeschlossen; dies entspricht einem Anteil von ca. 4,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers. Gemäß der Angebotsunterlage wurden der Verkauf und die Übertragung am 16. November 2022 vollzogen und Vodafone hat das Übernahmeangebot (wie in Ziffer 2.4.5 dieser Stellungnahme beschrieben) für alle diese 20.833.333 Vantage Towers-Aktien angenommen.

#### 2.4.4 Vollzug der Investmentvereinbarung

Im Rahmen des Vollzugs der Investmentvereinbarung (für Einzelheiten wird auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen) haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG direkt und indirekt Vantage Towers-Aktien wie folgt erworben.

(i) *Einbringung der Vantage Towers-Aktien durch die Vodafone GmbH in Oak Holdings 1 und von Oak Holdings 1 in Oak Holdings 2*

Am 8. März 2023 hat die Oak Holdings 1, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, außerbörslich im Rahmen zweier Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage insgesamt 404.142.688 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von rund 79,90 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers) (die "**Vantage Towers-Einbringungsaktien**") von der Vodafone GmbH im Wege eines Anteilseinbringungsvertrags gegen Ausgabe von 404.142.688 neuen Geschäftsanteilen an der Oak Holdings 1 (die "**Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile**") erworben. Unmittelbar nach

Erwerb der Vantage Towers-Einbringungsaktien hat die Oak Holdings 1 diese am 8. März 2023 außerbörslich im Rahmen zweier Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage an die Oak Holdings 2, ebenfalls eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, im Wege eines separaten Einbringungsvertrags weiter übertragen. Der Erwerb der Vantage Towers-Einbringungsaktien durch die Oak Holdings 2 erfolgte gegen Ausgabe von 404.142.688 neuen Geschäftsanteilen an der Oak Holdings 2 an die Oak Holdings 1. Der Wert der von Oak Holdings 1 bzw. Oak Holdings 2 für den Erwerb der Vantage Towers-Einbringungsaktien gewährten Gegenleistung betrug nicht mehr als EUR 28,00 je Vantage Towers-Aktie.

*(ii) Indirekter Erwerb von Vantage Towers-Aktien durch Oak Consortium*

Am 22. März 2023 hat die Vodafone GmbH 144.708.982 Neue Oak Holdings 1 Geschäftsanteile (entsprechend einem Anteil von rund 35,8 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1, die "**Verkauften Oak Holdings 1 Anteile**") an Oak Consortium, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, im Wege eines Anteilskauf- und Abtretungsvertrags zu einem Kaufpreis von EUR 32,00 je Verkauftem Oak Holdings 1 Anteil übertragen. Da Oak Holdings 1 mittelbar über die Bieterin die Beteiligung an Vantage Towers hält, entspricht dies rechnerisch einem indirekten, außerbörslichen Erwerb von ebenfalls 144.708.982 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von rund 28,61 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers). Die von Oak Consortium für den Erwerb der Verkauften Oak Holdings 1 Anteile gewährte Gegenleistung betrug EUR 32,00 je Verkauftem Oak Holdings 1 Anteil, was mittelbar einem Kaufpreis je Vantage Towers-Aktie von ebenfalls EUR 32,00 entspricht.

*(iii) Einbringung der Vantage Towers-Aktien durch Oak Holdings 2 in die Bieterin*

Am 22. März 2023 hat die Oak Holdings 2 die Vantage Towers-Einbringungsaktien gegen die Ausgabe von 404.142.688 neuen Geschäftsanteilen der Bieterin an die Oak Holdings 2 im Rahmen zweier Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage in die Bieterin eingebracht. Die Bieterin gibt an, dass der Wert der von der Bieterin für den Erwerb der Vantage Towers-Einbringungsaktien gewährten Gegenleistung EUR 27,69 je Vantage Towers-Aktie betrug.

*(iv) Verkauf und Übertragung der Vantage Towers-Aktien durch die Vodafone GmbH an die Bieterin*

Die Bieterin gibt an, dass die Vodafone GmbH am 22. März 2023 9.205.020 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von rund 1,82 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers) zu einem Kaufpreis von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie an die Bieterin verkauft und übertragen hat.

#### 2.4.5 Annahme und Vollzug des Übernahmeangebots

Am 13. Dezember 2022 hat die Bieterin das Übernahmeangebot an die Vantage Towers-Aktionäre zum Erwerb aller Vantage Towers-Aktien mit einer Gegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie (das "**Übernahmeangebot**") veröffentlicht.

Die Bieterin gibt an, dass das Übernahmeangebot für insgesamt 38.114.198 Vantage Towers-Aktien (einschließlich der 12.286.625 Vantage Towers-Aktien, die unter der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung zum Verkauf eingereicht wurden sowie der 20.833.333 Vantage Towers-Aktien, die von Vodafone zum Verkauf eingereicht wurden) angenommen wurde. Die Bieterin gibt an, dass dies rund 7,54 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers entspricht. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 22. März 2023 vollzogen.

## 2.5 Mögliche Parallelerwerbe

In Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sich vorbehalten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor, direkt oder indirekt weitere Vantage Towers-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Solche Erwerbe würden außerhalb der Vereinigten Staaten und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> veröffentlicht werden. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> veröffentlicht werden.

## 3. INFORMATIONEN ZUM DELISTING

### 3.1 Hintergrund des Delisting

Nach der Aussage der Bieterin (Ziffer 8 der Angebotsunterlage) haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium am 9. November 2022 eine Investmentvereinbarung abgeschlossen (in der jeweils geltenden Fassung, die "**Investmentvereinbarung**"). In der Investmentvereinbarung haben sich die Parteien darauf geeinigt, ein gemeinschaftlich beherrschtes Joint Venture bestehend aus Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und der Bieterin zu gründen, welches die gemeinsame (indirekte) Beteiligung der benannten Parteien an Vantage Towers halten soll (die "**Transaktion**"). Zum Zwecke der Gründung des gemeinschaftlich beherrschten Joint Ventures haben sich die Parteien der Investmentvereinbarungen insbesondere darauf geeinigt, dass (i) die Vodafone GmbH ihre zum Zeitpunkt des Abschlusses der Investmentvereinbarung gehaltene Beteiligung an Vantage Towers in Höhe von rund 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers teilweise über Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 in die Bieterin einbringt und teilweise direkt an die Bieterin veräußert und überträgt und (ii) die Vodafone GmbH eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 an Oak Consortium veräußert und überträgt, sodass Oak Consortium mindestens rund 31,6 %, jedoch nicht mehr als 50 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 halten wird. Die unter Ziffer 6.8.4 der Angebotsunterlage beschriebenen Anteilsübertragungen stellen einen Teil des Vollzugs der Investmentvereinbarung dar.

Außerdem haben die Vodafone GmbH, Oak Consortium sowie die Oak Holdings 1 die Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, nach der sie die Bieterin, aufgrund der in der Gesellschaftervereinbarung geregelten Governance der Oak Holdings 1, indirekt über Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 gemeinschaftlich nach den Grundsätzen der "Mehrmütterherrschaft" gemäß § 17 Abs. 1 AktG beherrschen. Die Gesellschaftervereinbarung wurde am 22. März 2023 unterzeichnet und ist seitdem wirksam.

Weiterhin wurde in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass die Bieterin das Übernahmeangebot (für Einzelheiten wird auf Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage verwiesen) gegenüber den Vantage Towers-Aktionären abgeben soll. Die Übernahmeangebotsunterlage wurde am 13. Dezember 2022 veröffentlicht.

Schließlich haben die Bieterin, die Vodafone GmbH, Oak Consortium und Vantage Towers am 9. November 2022 ein Business Combination Agreement abgeschlossen, in dem die wesentlichen Bestimmungen des Übernahmeangebots sowie die gegenseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Übernahmeangebot und die künftige Corporate Governance-Struktur der Vantage Towers festgelegt sind (das "**Business Combination Agreement**").

Seit der Durchführung der Transaktion und dem Vollzug des Übernahmeangebots am 22. März 2023 hält die Bieterin unmittelbar einen Anteil in Höhe von rund 89,26 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers.

### **3.2 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting**

Nach der Aussage der Bieterin (Ziffer 8 der Angebotsunterlage) ist die Bieterin davon überzeugt, dass das geplante Delisting der Vantage Towers-Aktien und die beabsichtigte sofortige Beendigung der Einbeziehung aller Vantage Towers-Aktien in sämtliche andere organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) im Interesse von Vantage Towers liegen.

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Beendigung der Einbeziehung in andere Handelsplattformen ermöglichen Vantage Towers eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung, die Senkung regulatorischer Ausgaben und die Freigabe von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten. Des Weiteren wird Vantage Towers für Finanzierungszwecke aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen. Darüber hinaus bietet das Delisting-Erwerbsangebot den Vantage Towers-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem attraktiven Preis.

### **3.3 Delisting-Vereinbarung vom 20. März 2023**

Die Bieterin und Vantage Towers haben am 20. März 2023 die Delisting-Vereinbarung abgeschlossen, in der die wesentlichen Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots sowie

die gegenseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting festgelegt sind.

Die wesentlichen Inhalte der Delisting-Vereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden.

### **3.3.1 Delisting-Antrag**

Vantage Towers hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, den Delisting-Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse vor Ablauf der Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.6.2 dieser Stellungnahme definiert) zu stellen. Die Bieterin und Vantage Towers haben vereinbart, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das Delisting sobald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu erreichen.

Weiterhin hat sich Vantage Towers dazu verpflichtet, nach Einreichung des Delisting-Antrags alle angemessenen Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die Einbeziehung aller Vantage Towers-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börsen in Berlin (einschließlich des Berlin Second Regulated Market), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart, über Tradegate Exchange sowie aller anderen Börsen, die der Vantage Towers bekannt werden, zu beenden.

Schließlich hat sich Vantage Towers verpflichtet, keine Anträge für Vantage Towers-Aktien an einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in den Freiverkehr einer Börse bewirken oder unterstützen.

### **3.3.2 Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin**

Die Bieterin hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Delisting-Vereinbarung ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BörsG zu veröffentlichen und der BaFin die entsprechende Angebotsunterlage zu übermitteln. Durch das Delisting-Erwerbsangebot wird eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Delisting nach § 39 BörsG erfüllt. Für das Delisting-Erwerbsangebot wurden die wesentlichen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Angebotsgegenleistung (wie unter Ziffer 4.6.1 dieser Stellungnahme definiert) und die Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.6.2 dieser Stellungnahme definiert).

### **3.3.3 Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots durch Vantage Towers**

Vantage Towers hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, dass der Vorstand der Vantage Towers in dieser begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG bestätigt und, immer unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, angemessene Bemühungen unternimmt, dass der Aufsichtsrat der Vantage Towers bestätigt, dass der Delisting-Antrag gestellt wird und dass nach ihrer Überzeugung (i) das Delisting-Erwerbsangebot im besten Interesse von Vantage Towers liegt,



(ii) die Gegenleistung für das Delisting-Erwerbsangebot fair, angemessen und attraktiv ist und  
(iii) sie die Absichten der Bieterin billigen und der Vorstand und der Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot daher unterstützen und den Aktionären dessen Annahme empfehlen.

Diese Unterstützung und Empfehlung der Vantage Towers sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, darunter die Voraussetzung, dass (i) kein konkurrierendes Angebot in Bezug auf alle Vantage Towers-Aktien, das hinreichende Erfolgsaussichten hat und günstigere Bedingungen als das Delisting-Erwerbsangebot, einschließlich einer höheren Gegenleistung pro Vantage Towers-Aktie, vorsieht, von einem Dritten angekündigt oder abgegeben wurde oder dass die Bieterin – im Falle der Abgabe oder Ankündigung eines solchen konkurrierenden Angebots – diesen Bedingungen des konkurrierenden Angebots durch Änderung des Delisting-Erwerbsangebots Rechnung getragen hat und (ii) keine anderen Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass die Mitglieder des Vorstands der Vantage Towers bzw. des Aufsichtsrats der Vantage Towers ihre Pflichten nach anwendbarem Recht verletzen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vantage Towers nicht mehr verpflichtet, das Delisting-Erwerbsangebot zu unterstützen.

#### **3.3.4 Laufzeit der Delisting-Vereinbarung**

Die Delisting-Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von zwölf Monaten. Außerdem räumt die Delisting-Vereinbarung der Bieterin und Vantage Towers ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall ein, dass wesentliche Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung verletzt werden.

#### **3.3.5 Business Combination Agreement**

Die Bestimmungen des Business Combination Agreement bleiben von der Delisting-Vereinbarung unberührt und bestimmte Verpflichtungen aus dem Business Combination Agreement werden durch Verweis in die Delisting-Vereinbarung aufgenommen.

Für weitere Einzelheiten der Delisting-Vereinbarung wird auf Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **3.4 Rechtliche Grundlagen des Delisting**

Die Bieterin und Vantage Towers haben die gemeinsame Absicht, dass der Vorstand von Vantage Towers vor Ablauf der Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.6.2 dieser Stellungnahme definiert) einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG stellt. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig, wenn gleichzeitig ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft abgegeben wurde. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot könnte der Vorstand von Vantage Towers das Delisting nicht beantragen.

### **3.5 Wirksamwerden des Delisting und Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr**

Nach der Delisting-Vereinbarung ist der Vorstand der Vantage Towers verpflichtet, den Delisting-Antrag zu stellen. Zur Ermöglichung des Delisting hat die Bieterin das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erstellt und veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag des Vorstands der Vantage Towers zustimmt, wird sie die Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. In diesem Fall wird der Vorstand der Vantage Towers keine Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen. Vantage Towers wird ferner keine Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel in einem anderen regulierten Markt oder einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden die während der Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.6.2 dieser Stellungnahme definiert) nicht zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien weiterhin unter der ISIN DE000A3H3LL2 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, bis der Widerruf wirksam wird. Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.6.2 dieser Stellungnahme definiert) wirksam werden.

Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Börse Berlin zeitnah mit dem Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin aufheben wird, da die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen.

### **3.6 Folgen des Delisting**

Die Bieterin weist in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage des Weiteren darauf hin, dass das Delisting insbesondere die nachstehenden Folgen für die Vantage Towers-Aktien und die Vantage Towers-Aktionäre haben könnte:

- Im Fall des Delisting wird der Handel mit Vantage Towers-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Damit werden auch die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin entfallen. Die Vantage Towers-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden Vantage Towers-Aktionäre keinen Zugang mehr zu einem

regulierten Markt für Vantage Towers-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit Vantage Towers-Aktien auswirken kann.

- Mit Vollzug des Delisting endet die Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in die von der Deutsche Börse AG berechneten Indizes MDAX und TecDAX.
- Entsprechend der Delisting-Vereinbarung hat Vantage Towers ferner sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – soweit möglich – die Beendigung der Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in alle organisierten Handelsplätze (insbesondere den Freiverkehr) sicherzustellen. Selbst wenn die Vantage Towers-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, geht die Bieterin davon aus, dass die Handelsvolumina in Vantage Towers-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Delisting-Anträge in der Zukunft, beispielsweise nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, nachteilig auf den Börsenkurs der Vantage Towers-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen werden.
- Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr auf Vantage Towers, die Vantage Towers-Aktionäre und die Vantage Towers-Aktien finden. Unter anderem finden die Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach Vollzug des Delisting keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delisting und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen Vantage Towers den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, für den Handel mit Vantage Towers-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für Vantage Towers-Aktionäre zur Folge.
- Nach Vollzug des Delisting wird der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf Vantage Towers anwendbar sein, und Vantage Towers wird entsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

#### **4. INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT**

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Delisting-Erwerbsangebot zusammengefasst:

##### **4.1 Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots**

Das Delisting-Erwerbsangebot wird von der Bieterin in der Form eines öffentlichen Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Vantage Towers-Aktien nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit §§ 10 ff. WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung, dem BörsG sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Delisting-Erwerbsangebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots vorgenommen.

##### **4.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots**

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. März 2023 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> abrufbar.

##### **4.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Die BaFin hat die Angebotsunterlage laut den Angaben unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. April 2023 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass derzeit Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder erfolgt noch beabsichtigt sind.

##### **4.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage**

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 5. April 2023 veröffentlicht durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland bei UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 21 798 896, E-Mail: [ol-tenderoffer-oak@ubs.com](mailto:ol-tenderoffer-oak@ubs.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, hat die Bieterin am 5. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

##### **4.5 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot von allen in- und ausländischen Vantage Towers-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils geltenden Rechtsvorschriften angenommen werden kann.

#### **4.6 Wesentlicher Inhalt des Delisting-Erwerbsangebots**

##### **4.6.1 Angebotsgegenleistung**

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Vantage Towers-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen an, alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen Namensaktien an Vantage Towers (ISIN DE000A3H3LL2), jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, und zwar jeweils mit allen mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung), zu einem Kaufpreis (die "**Angebotsgegenleistung**") von

**EUR 32,00 pro Vantage Towers-Aktie**

zu erwerben.

##### **4.6.2 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist**

Die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. April 2023 begonnen und endet am 3. Mai 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (wie nachfolgend definiert) nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, also bis zum 17. Mai 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das "**Konkurrierende Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so verlängert sich die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot entsprechend der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22

Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Vantage Towers einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Stellungnahme einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

Es wird keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den Vantage Towers-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG anzunehmen. Das Delisting-Erwerbsangebot ist kein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG.

#### **4.7 Keine Vollzugsbedingungen für das Delisting-Erwerbsangebot**

Das Delisting-Erwerbsangebot stellt ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Erwerbsangebot keinerlei Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden Vantage Towers-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Vollzugsbedingungen.

#### **4.8 Rücktrittsrechte**

Die Bieterin weist unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage auf die folgenden Rücktrittsrechte der Vantage Towers-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, hin, die hier lediglich stichpunktartig aufgelistet und im vollen Wortlaut und mit weiteren Einzelheiten von der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschrieben sind: (i) Rücktrittsrechte bei Änderung des Delisting-Erwerbsangebots sowie (ii) Rücktrittsrecht bei Konkurrierenden Angeboten.

#### **4.9 Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots**

Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage). Die jeweiligen Vantage Towers-Aktionäre haben die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots in Textform oder elektronisch ("**Annahmeerklärung**") gegenüber ihren jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") zu erklären und haben ihre Depotführende Bank anzuweisen, unverzüglich die

Umbuchung der Vantage Towers-Aktien, die in ihren Wertpapierdepots gehalten werden und für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, in die ISIN DE000A35JRX8 zu veranlassen.

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Annahmeerklärung nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umgebucht werden (die "**Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien**"). Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der Vantage Towers-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei der Clearstream Banking AG spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Laut Bieterin hat die Depotführende Bank die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

#### **4.9.1 Kosten und Aufwendungen**

Gemäß Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage ist die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) grundsätzlich für diejenigen Vantage Towers-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Vantage Towers-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält solche Vantage Towers-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder für eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei der Clearstream Banking AG. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten und Aufwendungen sind vom jeweiligen annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen. Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind vom betreffenden annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen.

#### **4.9.2 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien**

Gemäß Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage ist es nicht beabsichtigt, einen Handel der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien unter der ISIN DE000A35JRX8 zu organisieren oder deren Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu beantragen. Vantage Towers-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, werden deshalb nicht mehr zum Handel mit ihren Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien an der Börse in der Lage sein, sobald die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien in die ISIN DE000A35JRX8 gebucht wurden. Vantage Towers-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden bis zum Wirksamwerden des Delisting weiterhin unter der ISIN DE000A3H3LL2 gehandelt.

### 4.9.3 Veröffentlichungen

Nach Ziffer 20 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich die Zahl der von der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gehaltenen Vantage Towers-Aktien, einschließlich der Vantage Towers-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot wirksam angenommen worden ist, gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) außerdem in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlichten. In der letzten Woche der Annahmefrist wird diese Veröffentlichung täglich erfolgen. Das Ergebnis des Delisting-Erwerbsangebots wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht.

### 4.9.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gemäß Ziffer 21 unterliegen das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit der Bieterin zustande kommen, dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot (sowie allen infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen) ergeben, ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

## 4.10 Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben im Vorfeld der Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um das Delisting-Erwerbsangebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung in vollem Umfang zu erfüllen.

### 4.10.1 Angebotskosten

Die Gesamtzahl der von Vantage Towers ausgegebenen Vantage Towers-Aktien beläuft sich derzeit auf 505.782.265. Der Gesamtbetrag, der erforderlich wäre, um alle nicht schon von der Bieterin gehaltenen Vantage Towers-Aktien zu erwerben, wenn alle Vantage Towers-Aktionäre das Delisting-Erwerbsangebot annehmen würden, würde daher EUR 1.738.251.488 betragen (d.h. die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie multipliziert mit 54.320.359 nicht schon von der Bieterin gehaltenen Vantage Towers-Aktien). Darüber hinaus entstehen der Bieterin gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots in Höhe von maximal EUR 1,25 Millionen (die "**Transaktionskosten**"). Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Erwerb aller Vantage Towers-Aktien auf der Grundlage einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie benötigen würde, würde damit einschließlich der Transaktionskosten maximal EUR 1.739.501.488 betragen (die "**Maximalen Angebotskosten**").



#### 4.10.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin gibt an, dass sie die Maximalen Angebotskosten wie folgt finanzieren wird (Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage):

Die Bieterin hat Zugriff auf eine zugesagte Kreditlinie in Höhe von EUR 1,75 Milliarden, die unter einem Darlehensvertrag verfügbar gemacht wurde, welcher am 2. März 2023 zwischen, unter anderem, Oak Holdings 2 als originärer Darlehensnehmerin, der Bieterin als originärer Darlehensnehmerin, BNP Paribas, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, Landesbank Baden-Württemberg, Mizuho Bank Europe N.V., MUFG Bank (Europe) N.V. Deutsche Niederlassung, Banco Santander S.A., Frankfurter Niederlassung, Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Filiale Düsseldorf, Zweigniederlassung der Sumitomo Mitsui Banking Corporation mit Sitz in Tokyo, SMBC Bank EU AG und UniCredit Bank AG als ursprüngliche Kreditgeber und Kroll Agency Services Limited als originärem anfänglichem Facilities Agent abgeschlossen wurde (das "**Facilities Agreement**"). Die zugesicherte Kreditlinie darf, unter anderem, zur Finanzierung von Erwerben und allgemeinen Unternehmenszwecken von Oak Holdings 2, der Bieterin und der "Group" (wie im Darlehensvertrag definiert) und damit auch für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung der Bieterin in Verbindung mit dem Delisting-Erwerbsangebot verwendet werden. Die Oak Holdings 2 hat sich gegenüber der Bieterin verpflichtet, die zugesicherte Kreditlinie vor Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots nicht in Anspruch zu nehmen, soweit die entsprechenden Mittel von der Bieterin für die Zwecke des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots benötigt werden. Die gesamten, der Bieterin nach dem Facilities Agreement zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, übersteigen die Maximalen Angebotskosten.

Die Bieterin gibt an, dass sie unter der zugesagten Kreditlinie finanzielle Mittel abrufen kann, sofern bestimmte aufschiebende Bedingungen erfüllt sind. Die Bieterin hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen für eine solche Inanspruchnahme der zugesagten Kreditlinie nicht erfüllt werden könnten. Außerdem wurde die zugesagte Kreditlinie nicht gekündigt und nach Kenntnis der Bieterin bestehen auch keine Gründe davon auszugehen, dass die zugesagte Kreditlinie gekündigt werden könnte.

Nach Angabe der Bieterin hängt die Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots unter dem Facilities Agreement nicht von einem wirksamen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ab.

Die Bieterin behält sich vor, zukünftig die Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots unter dem Facilities Agreement mit anderen Finanzmitteln, einschließlich Eigenkapitalfinanzierungskomponenten zu ersetzen und zwar jeweils auf einer Basis, die die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 WpÜG erfüllt.

Die Bieterin gibt an, demnach alle erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

#### **4.10.3 Finanzierungsbestätigung**

Gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat Morgan Stanley Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des vorstehenden Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung vom 4. April 2023 ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG der Angebotsunterlage als Anhang 9 beigefügt.

#### **4.10.4 Einschätzung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat**

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat die Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage zu den Finanzierungsmitteln nicht vollständig überprüfen konnten, sind Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und der von Morgan Stanley Europe SE ausgestellten Bestätigung der Überzeugung, dass die Bieterin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung Mittel mindestens in Höhe der Maximalen Angebotskosten zur Verfügung stehen werden.

#### **4.11 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne, aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Beurteilung des Delisting-Erwerbsangebots relevanten, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Delisting-Erwerbsangebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder Vantage Towers-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich vollständige Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

### **5. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG**

#### **5.1 Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung**

Nach und vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin als Gegenleistung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG EUR 32,00 in bar für jede Vantage Towers-Aktie an. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 4 und 10 der Angebotsunterlage enthalten.

## 5.2 Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung

Auf Grundlage der dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen entspricht der Wert der angebotenen Gegenleistung den Bestimmungen für den Mindestwert der angebotenen Gegenleistung im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung, der anhand des höheren der folgenden hier relevanten Schwellenwerte ermittelt wird:

- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die angebotene Gegenleistung in Bar erfolgen und mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (der "**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. März 2023 veröffentlicht. Gemäß Ziffer 10.1 (ii) der Angebotsunterlage wurde der maßgebliche Sechs-Monats-Durchschnittskurs von der BaFin zum 19. März 2023 (einschließlich) mit EUR 31,74 je Vantage Towers-Aktie mitgeteilt. Die Angebotsgegenleistung übersteigt vorliegend den relevanten Sechs-Monats-Durchschnittskurs.
- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Auf Grundlage der in Ziffer 10.1 (i) der Angebotsunterlage dargestellten Erwerbe haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. April 2023 Vantage Towers-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie erworben. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat liegen keine gegenteiligen Informationen vor.

Die Angebotsgegenleistung entspricht in jedem Fall dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangebotspreis. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie somit den Anforderungen der § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

## 5.3 Angebotsgegenleistung

Die Bieterin gibt an, dass sie bei der Ermittlung der Angebotsgegenleistung die gesetzlichen Anforderungen, die historische Entwicklung der Börsenkurse der Vantage Towers-Aktie sowie das Bewertungsgutachten (wie nachstehend definiert) berücksichtigt habe.

Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**Grant Thornton**") wurde im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender und Vantage Towers als beherrschter Gesellschaft (wie unter Ziffer 6.1.6(i) dieser Stellungnahme beschrieben) von der Bieterin und Vantage Towers gemeinsam beauftragt, ein umfassendes Bewertungsgutachten in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("**IDW**", insbesondere des IDW-Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 in der Fassung von 2008, Stand: 2. April 2008, IDW S 1), zu erstellen, um die angemessene Barabfindung im Sinne des § 305 AktG und den angemessenen Ausgleich im Sinne des § 304 AktG zu ermitteln ("**Bewertungsgutachten**"). Grant Thornton hat im Bewertungsgutachten vom 22. März 2023 die angemessene Barabfindung je Vantage Towers-Aktie zum Bewertungsstichtag am 5. Mai 2023 auf EUR 27,85 bestimmt. Das Ergebnis der Bewertung von Grant Thornton und die Angemessenheit der Barabfindung von EUR 27,85 wurden durch den unabhängigen, gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne des § 293b AktG, die I-ADVISE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**I-ADVISE**"), bestätigt. Die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie beinhaltet einen Aufschlag in Höhe von EUR 4,15 oder 14,9% auf den im Bewertungsgutachten ermittelten Wert je Vantage Towers-Aktie.

Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die Vantage Towers-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen, sind in den Berlin Second Regulated Market einbezogen und werden auch im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange gehandelt. Die Vantage Towers-Aktien sind in die Börsenindizes MDAX und TecDAX aufgenommen und weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem erheblichen Streubesitz und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf.

Der Preis der Vantage Towers-Aktien ist seit dem 9. November 2022 durch die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots mit einer Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 beeinflusst worden und demnach war am 8. November 2022 der letzte Börsenhandelstag, an dem der Aktienpreis der Vantage Towers-Aktie von der Mitteilung der Bieterin ein Übernahmeangebot zu machen, unbeeinflusst gewesen ist. So zeigen die Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 9. November 2022, dass sich der Handel anschließend von dem eigenständigen Verkehrswert je Aktie abgekoppelt hat.

Weitere Einzelheiten des Bewertungsgutachtens und der historischen Börsenkurse hat die Bieterin in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

#### **5.4 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Angebotsgegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Delisting-Erwerbsangebots sowie die Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Vantage Towers-Aktien sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei jeweils eigenständig mit

dem Bewertungsgutachten, der Gegenleistung im Rahmen des vorangegangenen Übernahmeangebots, den relevanten historischen Börsenkursen, den Stellungnahmen von Aktienanalysten und dem aktuellen Aktienkurs befasst, die angewandten Methoden und Ergebnisse eingehend erörtert und einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben insbesondere den Inhalt und die Ergebnisse des Bewertungsgutachtens bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung berücksichtigt. Das Bewertungsgutachten wurde im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (wie unter Ziffer 6.1.6(i) dieser Stellungnahme beschrieben) von Grant Thornton erstellt. Es ermittelt die angemessene Barabfindung unter Anwendung des Ertragswertverfahrens in Übereinstimmung mit IDW S 1. Der von Grant Thornton gemäß IDW S 1 ermittelte Wert einer Vantage Towers-Aktie beträgt für den Bewertungsstichtag 5. Mai 2023 EUR 27,85 und wurde durch den unabhängigen, gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne des § 293b AktG, die I-ADVISE, bestätigt. Im Rahmen des gemeinsamen Berichts der Geschäftsführung der Bieterin und des Vorstands der Vantage Towers gemäß § 293a AktG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin und Vantage Towers vom 23. März 2023 hat sich der Vorstand der Vantage Towers die Ausführungen im Bewertungsgutachten vollständig inhaltlich zu eigen gemacht. Die Angebotsgegenleistung liegt damit um EUR 4,15 bzw. 14,9 % über dem im Bewertungsgutachten ermittelten Wert und enthält einen beträchtlichen Aufschlag. Eine weitere Prämie auf den ermittelten Wert kommt nicht in Betracht, da das Delisting-Erwerbsangebot nicht auf einen Kontrollwechsel gerichtet ist und ein Kontrollwechsel aufgrund des Delisting-Erwerbsangebots ausgeschlossen ist.

Auch im Rahmen des vorangegangenen Übernahmeangebots hat die Bieterin eine Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie als angemessene Gegenleistung angeboten. Die angebotene Gegenleistung für das Delisting-Erwerbsangebot bietet daher weder einen Auf- noch einen Abschlag gegenüber der Gegenleistung im Rahmen des vorangegangenen Übernahmeangebots. Vorstand und Aufsichtsrat hatten im Rahmen ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot vom 20. Dezember 2022 ausführlich und unter Bezugnahme auf eine Fairness Opinion der N.M. Rothschild & Sons Limited vom 20. Dezember 2022 zur Angemessenheit der Gegenleistung unter dem vorangegangenen Übernahmeangebot Stellung genommen. Das vorangegangene Übernahmeangebot wurde für 38.114.198 Vantage Towers-Aktien zu der im Übernahmeangebot angebotenen Gegenleistung von EUR 32,00 angenommen, d.h. für rund 7,54 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Vantage Towers. Dies wird von Vorstand und Aufsichtsrat als Zeichen dafür gewertet, dass die Gegenleistung des Übernahmeangebots von EUR 32,00 für Vantage Towers-Aktionäre als fair, angemessen und attraktiv gehalten wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Vantage Towers sind der Ansicht, dass im Vergleich mit der Gegenleistung im Rahmen des vorangegangenen Übernahmeangebots nichts anderes für die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots gelten kann.

Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gekommen, dass es auch im Vergleich mit den historischen Börsenkursen der Vantage Towers-Aktien keine relevanten Anhaltspunkte dafür gibt, die Angebotsgegenleistung unangemessen erscheinen zu

lassen. Wie unter Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme beschrieben, ist die Bieterin der Ansicht, dass die Vantage Towers-Aktien nach dem 8. November 2022 nicht mehr zu ihrem eigenständigen Verkehrswert gehandelt wurden, sondern von der Transaktion und Abfindungswertspekulationen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Strukturmaßnahmen beeinflusst waren. Im Vergleich zu den folgenden historischen Börsenkursen der Vantage Towers vor der Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin am 9. November 2022, dem Tag nach dem letzten unbeeinflussten und somit auch aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats maßgeblichen Börsenhandelstag am 8. November 2022, bietet die Angebotsgegenleistung die folgenden signifikanten Prämien:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 29,30 je Vantage Towers-Aktie. Auf Basis dieses Börsenkurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine Prämie von EUR 2,70 bzw. 9,2 % je Vantage Towers-Aktie.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im letzten Monat vor und einschließlich 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 27,14 je Vantage Towers-Aktie. Auf Basis dieses Börsenkurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine Prämie von EUR 4,86 bzw. 17,9 % je Vantage Towers-Aktie.
- Gemäß Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage wurde der maßgebliche Drei-Monats-Durchschnittskurs von der BaFin für die Zwecke des Übernahmeangebots mit EUR 26,89 je Vantage Towers-Aktie mitgeteilt. Auf der Grundlage dieses Drei-Monats-Durchschnittskurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie einen Aufschlag von EUR 5,11 bzw. 19 % je Vantage Towers-Aktie.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor und einschließlich 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 27,68 je Vantage Towers-Aktie. Auf der Grundlage dieses Börsenkurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine Prämie von EUR 4,32 bzw. 15,6 % je Vantage Towers-Aktie.

Die oben genannten historischen Börsenkurse für die Vantage Towers-Aktie (mit Ausnahme des gemäß Ziffer 10.1(ii) der Angebotsunterlage ermittelten gewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurses) stammen von der Frankfurter Wertpapierbörse.

Soweit der Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie zunächst mit einem starken Anstieg auf die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots mit der Veröffentlichung der Mitteilung am 9. November 2022 reagiert hat, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der dadurch generierte Börsenkurs nicht den aktuellen Wert der Vantage Towers widerspiegelt, sondern ganz wesentlich und in erster Linie eine Reaktion auf das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin bzw. die Ankündigung von Strukturmaßnahmen ist.

Die Angebotsgegenleistung liegt auch über dem mittleren Kursziel, das sich aus den Empfehlungen der Analysten bis zum 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der

Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, ergibt. Die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 übersteigt das mittlere Kursziel von EUR 31,00 für die Vantage Towers-Aktie aus den Analystenberichten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots je Vantage Towers-Aktie um 3,23 %.

<b>Empfehlungen der Analysten bis zum 8. November 2022</b>			
<b>Bank</b>	<b>Datum der Analyse</b>	<b>Zielpreis</b>	<b>Empfehlung</b>
Bank of America Securities	17.09.2022	34,90	Kaufen
Barclays	30.09.2022	32,00	Gleichgewichten
Berenberg	10.10.2022	26,00	Halten
BNP Paribas Exane	02.11.2022	26,00	Neutral
Citi	15.09.2022	31,00	Kaufen
Credit Suisse	02.09.2022	30,00	Neutral
Deutsche Bank	23.09.2022	34,00	Halten
Goldman Sachs	17.05.2022	32,00	Neutral
Grupo Santander	07.11.2022	31,30	Neutral
HSBC	25.05.2022	31,50	Halten
Insight Investment Research LLP	08.11.2022	51,00	Kaufen
Jefferies	14.10.2022	32,00	Kaufen
JP Morgan	04.10.2022	26,50	Untergewichten
Kempfen	04.11.2022	30,00	Neutral
Kepler Cheuvreux	07.09.2022	27,00	Halten
Landesbank Baden-Württemberg	17.08.2022	30,00	Halten
Morgan Stanley	13.09.2022	32,00	Gleichgewichten / Attraktiv
Morningstar	07.11.2022	29,00	Halten
New Street Research LLP	06.10.2022	27,00	Neutral
Redburn	18.07.2022	k.A.	Neutral

<b>Empfehlungen der Analysten bis zum 8. November 2022</b>			
<b>Mittleres Kursziel</b>		<b>31.00</b>	

Auch der Umstand, dass der aktuelle Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie in Höhe von EUR 33,04 je Vantage Towers-Aktie (Schlusskurs XETRA-Handel am 14. April 2023) über der Angebotsgegenleistung liegt, hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen Einfluss auf die positive Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung. Denn der nachhaltig gebildete und insoweit unbeeinflusste Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie lag vor der Information über die Intention zur Abgabe des Übernahmeangebots ausweislich der oben genannten Referenzkurse durchgehend deutlich unter der Angebotsgegenleistung. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Umstand, dass der vorstehend genannte aktuelle Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie über der Angebotsgegenleistung liegt, für die Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unerheblich ist und eine andere Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht rechtfertigt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass anders als beim Übernahmeangebot keine Fairness Opinion zur Bewertung der Angebotsgegenleistung eingeholt wurde. Dies war aus Effizienzgründen vor dem Hintergrund der intensiven Auseinandersetzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit der gleich hohen Gegenleistung des Übernahmeangebots und dem seitdem auch im Auftrag von Vantage Towers erstellten Bewertungsgutachtens von Grant Thornton und der entsprechenden Vertragsprüfung durch I-ADVISE auch nicht veranlasst.

Vorstand und Aufsichtsrat haben abschließend geprüft, ob die Höhe der Angebotsgegenleistung die gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Gegenleistung im Rahmen eines Delisting-Erwerbsangebots im Sinne von § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung erfüllt. Vorstand und Aufsichtsrat bestätigen, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 diese gesetzlichen Anforderungen erfüllt und damit für die Zwecke des Delisting-Erwerbsangebots angemessen ist.

Insgesamt bleibt als Ergebnis der eigenen Überprüfung des Vorstands und Aufsichtsrats deshalb festzuhalten, dass sie die Art und Höhe der Angebotsgegenleistung für fair, angemessen und attraktiv halten.

## **6. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER KONTROLLIERENDEN PARTEIEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR VANTAGE TOWERS**

### **6.1 Absichten der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien**

Die Bieterin und die Kontrollierenden Parteien kontrollieren bereits Vantage Towers. Das Delisting-Erwerbsangebot ist daher weder auf einen Kontrollwechsel ausgerichtet noch wird durch dieses ein Kontrollwechsel bewirkt. Die im Folgenden dargestellten Absichten der Bieterin basieren ausschließlich auf deren Aussagen in der Angebotsunterlage, insbesondere den in Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten. Die Angebotsunterlage gibt



darüber hinaus wieder, dass die Bieterin und die Kontrollierenden Parteien gleichlaufende Absichten in Bezug auf Vantage Towers verfolgen. Die Absichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### 6.1.1 **Delisting**

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt sie die unter den Ziffern 3.5 und 3.6 dieser Stellungnahme zusammengefassten Folgen des Delisting sowie die damit verbundenen Folgen für die Vantage Towers-Aktien und die Vantage Towers-Aktionäre zu bewirken. Für die Einzelheiten wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 dieser Stellungnahme und auf Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### 6.1.2 **Künftige Geschäftstätigkeit, künftige Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der Vantage Towers**

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, das Wachstum von Vantage Towers zu beschleunigen und zusätzliche Werte zu schaffen, wobei die beiden hinter Oak Consortium stehenden Investoren umfangreiche Erfahrung mit Investitionen in und dem Betrieb von Unternehmen für digitale Infrastruktur haben. Die Bieterin beabsichtigt, die definierte und erfolgreiche Wachstumsstrategie von Vantage Towers und die anhaltenden Bemühungen von Vantage Towers und dem Vorstand, die Gesellschaft und den Rest der Vantage Towers-Gruppe in die nächste Wachstumsphase zu heben und ihre Position als eine der führenden Gruppen für Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen, vollumfänglich zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt, dass Gesellschaften der Vantage Towers-Gruppe auf der einen Seite und die Vodafone GmbH oder mit ihr verbundene Unternehmen auf der anderen Seite einige Anpassungen von bestimmten Rahmendienstleistungsverträgen in Deutschland, Spanien, Rumänien, Portugal, Tschechien und Irland ("**Master Service Agreements**") vornehmen und nach Treu und Glauben Gespräche diesbezüglich aufnehmen und nimmt zur Kenntnis, dass die betreffenden Vodafone Parteien und Vantage Towers Parteien dabei sind, dies umzusetzen. Die umzusetzenden Änderungen beziehen sich auf die Möglichkeit von Vodafone, bestimmte Standorte aufzugeben, den Neubau von Makrostandorten (Built to suit; "**BTS**") sowie künftige inflationsbedingte Preisanpassungen. Weitere Anpassungen sollen unter anderem widerspiegeln, dass die Vodafone-Gruppe (und die lokalen Vodafone Gruppengesellschaften) der größte Kunde und Ankermieter von Vantage Towers ist und unter den Master Service Agreements kritische Dienstleistungen von den lokalen Gesellschaften der Vantage Towers-Gruppe (einschließlich der Vantage Towers als relevante Gruppengesellschaft für den deutschen Markt) bezieht, die nur sehr begrenzt substituiert werden können. In ihrer Gesamtheit gesehen zielen die Änderungen darauf ab, das Gesamtrisikoprofil von Vantage Towers und das Risikogleichgewicht zwischen Vantage Towers und der Vodafone-Gruppe unter den Master Service Agreements nicht nachteilig zu beeinflussen.

Nach Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, mit Ausnahme der möglichen Veräußerung der Solar-Aktivitäten sowie (ggf.) der Windkraftaktivitäten der Vantage Towers gegen einen angemessenen Kaufpreis an die Bieterin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen, keine Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens

von Vantage Towers und sie beabsichtigt auch nicht, Vantage Towers zu einer entsprechenden Veräußerung zu veranlassen.

Gemäß der Angebotsunterlage hat die Bieterin darüber hinaus keine Absichten, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes der Vantage Towers-Gruppe und zu künftigen Verpflichtungen der Vantage Towers führen würden, jedenfalls bis zum Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (für Einzelheiten wird auf Ziffer 6.1.6(i) dieser Stellungnahme und auf Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage verwiesen). Darüber hinaus haben die Bieterin und Oak Holdings 2 zur Kenntnis genommen, dass Vantage Towers ihre Anleihen in Höhe von EUR 2,2 Milliarden in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen gekündigt hat und Oak Holdings 2 Vantage Towers einen vertraglichen Anspruch auf die Auszahlung der für die Rückzahlung der Anleihen erforderlichen Mittel eingeräumt hat.

### **6.1.3 Sitz der Vantage Towers, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass Vantage Towers enge Verbindungen zum Standort Düsseldorf hat, wo sich derzeit der Hauptsitz der Gesellschaft befindet, in dem die internationalen Aktivitäten und Holdingfunktionen angesiedelt sind. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, Düsseldorf als Hauptsitz der Vantage Towers beizubehalten. Die Bieterin beabsichtigt keine Änderung des Sitzes der Vantage Towers und keine Schließung, Verlegung oder wesentliche Änderung wichtiger Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Vantage Towers-Gruppe.

### **6.1.4 Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Bieterin erklärt in Ziffer 9.4.1 der Angebotsunterlage, dass sie vollstes Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Vantage Towers hat. Es ist zudem beabsichtigt, dass der Vorstand der Vantage Towers vergrößert werden soll. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Leitungsteam nach dem Vollzug des Delisting- Erwerbsangebots vollumfänglich zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, dass Vantage Towers und die Mitglieder des Vorstands redlich in Gespräche über die Erneuerung oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge zu zumindest vergleichbaren Konditionen eintreten, wobei die Bieterin zur Kenntnis nimmt, dass Herr Vivek Badrinath seine Amtszeit als CEO von Vantage Towers nicht über 2023 hinaus erneuern möchte. Die Bieterin beabsichtigt, Vantage Towers beim Prozess für die Nachbesetzung zu unterstützen.

Abgesehen davon beabsichtigt die Bieterin, dass der Vorstand bis zum Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (für Einzelheiten wird auf Ziffer 6.1.6(i) dieser Stellungnahme und auf Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage verwiesen) weiterhin die Leitung der Vantage Towers eigenständig und ausschließlich in alleiniger Verantwortung fortführt. Die Bieterin beabsichtigt daher bis zum Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands keine Weisungen zu erteilen.

Die Bieterin beabsichtigt nach Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage, die Größe des Aufsichtsrats der Vantage Towers von neun auf sechs Mitglieder zu reduzieren. Die Bieterin beabsichtigt außerdem, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, im Aufsichtsrat der Vantage Towers

vertreten zu sein. Nach der Gesellschaftervereinbarung (für Einzelheiten wird auf Ziffer 3.1 dieser Stellungnahme und auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen) ist deshalb vorgesehen, dass der Aufsichtsrat identisch zu dem Gesellschafterausschuss der Oak Holdings 1, der ebenfalls zunächst aus sechs Mitgliedern bestehen soll, besetzt sein soll.

Die Bieterin beabsichtigt, dass die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats der Vantage Towers in der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der Vantage Towers gewählt werden. Die Bieterin hat noch keine Absichten gefasst hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder von Vantage Towers, die neben Rosemary Martin und Johan Wibergh, die ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats von Vantage Towers mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 niedergelegt haben, ihr Amt niederlegen werden. Die Bieterin erwartet, dass die außerordentliche Hauptversammlung von Vantage Towers am 5. Mai 2023 Pierre Klotz und Alberto Ripepi in den Aufsichtsrat der Vantage Towers wählen wird.

#### 6.1.5 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage sieht die Bieterin die Transaktion auch als Chance für die Belegschaft der Vantage Towers und die anderen Stakeholder zu Wachstum und zur weiteren Entwicklung. Die Bieterin beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in der Vantage Towers-Gruppe zu wahren und nicht in die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der aktuell bestehenden Arbeitnehmervertretungen, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, einzugreifen. Außerdem unterstützt die Bieterin die Absicht von Vantage Towers, die Beschäftigtenzahlen aufrecht zu erhalten und, soweit diese Vergütungspakete nicht automatisch von der Transaktion betroffen sind, die finanziellen Vergütungspakete der Arbeitnehmer der Vantage Towers mindestens zwei Jahre auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten.

Außerdem erkennt die Bieterin an, dass die derzeit bestehenden Beteiligungsprogramme der Vantage Towers möglicherweise im Zusammenhang mit der Transaktion enden. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, zu unterstützen, dass Vantage Towers vor diesem Hintergrund und nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften geeignete Nachfolgeprogramme mit langfristiger Anreizkomponente (*long term incentive programs*) für ihre Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und die Mitglieder des Vorstands einführt, welche vergleichbare oder verbesserte Konditionen, die sich jedoch von denen der bestehenden Programme unterscheiden können, haben sollen.

#### 6.1.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin die nachfolgenden Strukturmaßnahmen durchzuführen:

(i) *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*

Am 23. März 2023 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vantage Towers dem finalen Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ("**BGAV**") zwischen der Bieterin als herrschender und Vantage Towers als beherrschter Gesellschaft zugestimmt. Der BGAV bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Vantage Towers sowie der

Gesellschafterversammlung der Bieterin. Die Bieterin beabsichtigt, den Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Bieterin am 4. Mai 2023 zu fassen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Vantage Towers soll in der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Mai 2023 gefasst werden.

Mit Wirksamwerden des BGAV nach dessen Eintragung im Handelsregister am Sitz der Vantage Towers könnte die Bieterin dem Vorstand verbindliche Weisungen erteilen und würde damit die Kontrolle über die Geschäftsführung der Vantage Towers ausüben. Darüber hinaus wäre Vantage Towers verpflichtet, ihren gesamten Gewinn, der ohne die Gewinnabführung abzüglich Verlustvorträgen und der in die gesetzliche Rücklage eingestellten Beträge eintreten würde, an die Bieterin (als herrschendem Unternehmen) abzuführen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die ohne den BGAV entstehenden Jahresfehlbeträge der Vantage Towers auszugleichen, die nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des BGAV gebildeten Rücklagen gemindert worden sind. Gemäß der Angebotsunterlage sieht der finale Entwurf des BGAV unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vor, (i) den außenstehenden Vantage Towers-Aktionären anzubieten, ihre Vantage Towers-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung in Höhe von EUR 27,85 je Vantage Towers-Aktie zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre wiederkehrende Zahlungen in Höhe von netto EUR 1,49 (brutto vor aktueller Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag EUR 1,60) je Vantage Towers-Aktie zu leisten. Die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung erfolgt auf Grundlage des Bewertungsgutachtens von Grant Thornton (wie unter Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme beschrieben) unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers über den BGAV am 5. Mai 2023. Die Bieterin gibt an, dass Grant Thornton am 5. Mai 2023 eine Stichtagserklärung bezüglich der Bewertung bereitstellen wird und sich der Betrag der Barabfindung und der wiederkehrenden Ausgleichszahlung auf Basis der Stichtagserklärung, wie sie im finalen Entwurf des BGAV enthalten ist, ändern könnte. Die Bieterin gibt an, dass die I-ADVISE als unabhängiger, gerichtlich bestellter Prüfer gemäß § 293b AktG die Angemessenheit der Barabfindung und der wiederkehrenden Ausgleichszahlung bestätigt hat.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, (i) die Vantage Towers-Aktien der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Gegenleistung in bar zu erwerben und (ii) die jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung an die verbleibenden außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre zu leisten, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass etwaige Nachteile der Vantage Towers-Aktionäre durch den Abschluss des BGAV finanziell vollständig ausgeglichen werden.

(ii) *Squeeze-Out*

Sollten die Bieterin und die Kontrollierenden Parteien zu einem beliebigen Zeitpunkt direkt oder indirekt die Anzahl an Vantage Towers-Aktien halten, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung verlangen zu können ("**Squeeze-Out**"), beabsichtigt die Bieterin, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Squeeze-

Out zu erreichen. Die Absicht der Bieterin, einen Squeeze-Out durchzuführen, wurde bereits in der Mitteilung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und der entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung der Vantage Towers, beide vom 9. November 2022, veröffentlicht. Im Einzelnen beabsichtigt bzw. erwägt die Bieterin die folgenden Maßnahmen:

- Die Bieterin beabsichtigt, die Übertragung der Vantage Towers-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG zu verlangen ("**Aktienrechtlicher Squeeze-Out**"), wenn sie zu einem beliebigen Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Vantage Towers hält. Die Höhe der zu gewährenden Barabfindung würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers über den Aktienrechtlichen Squeeze-Out richten. Der Betrag könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren.
- Wenn die Bieterin zu einem beliebigen Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der Vantage Towers hält, beabsichtigt die Bieterin, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll sein sollte, die Übertragung der Vantage Towers-Aktien gemäß § 62 Abs.5 des deutschen Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG ("**Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out**") gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung zu prüfen. Der zu zahlende Abfindungsbetrag würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers über die Übertragung der Vantage Towers-Aktien bestimmen. Auch hier kann die Höhe der angemessenen Abfindung der Angebotsgegenleistung entsprechen. Sie kann aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren.

#### **6.1.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien**

Nach Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage haben mit Ausnahme (i) der in Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten, (ii) der in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin oder (iii) soweit die Bieterin und die Kontrollierenden Parteien Vertragspartei einer der in Ziffern 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Vereinbarungen sind, die Bieterin und die Kontrollierenden Parteien keine Absichten, die sich auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, deren künftige Verpflichtungen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder deren Mitglieder der Geschäftsführungsorgane auswirken könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder den Kontrollierenden Parteien nach sich ziehen könnten.

## **6.2 Mögliche Auswirkungen für Vantage Towers**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien pflichtgemäß und eingehend geprüft. Insgesamt sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin geäußerten und in Ziffer 6.1 dieser Stellungnahme sowie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin plausibel und schlüssig dargelegt sind, die notwendige Kontinuität gewährleisten, um die Geschäftstätigkeiten der Vantage Towers weiter zu entwickeln und zu stärken und die Position als eine der führenden Gruppen für Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen. Sie stehen im Einklang mit der von der Bieterin und Vantage Towers abgeschlossenen Delisting-Vereinbarung sowie den von der Bieterin, der Vodafone GmbH und der Oak Consortium im Business Combination Agreement eingegangenen Verpflichtungen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die Absichten und ihre möglichen Auswirkungen als vorteilhaft für die Zukunft der Vantage Towers und ihren Geschäftsbetrieb und begrüßen sie daher.

### **6.2.1 Bewertung der Absichten der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien**

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 dieser Stellungnahme beschriebenen Gründe sind Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im unternehmerischen Interesse der Vantage Towers liegt und begrüßen die Absicht der Bieterin ein Delisting durchzuführen. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist Vantage Towers auf den Zugang zur Börse als Mittel der Kapitalbeschaffung nicht angewiesen und als nicht börsennotiertes Unternehmen am besten für die Zukunft positioniert. Durch das Delisting wird es der Gesellschaft ermöglicht, strategische Entscheidungen mit einer langfristigen Perspektive unabhängig von den Erwartungen von Retail-Investoren und den speziellen Regularien zu treffen, denen börsennotierte Gesellschaften unterliegen. Außerdem ermöglicht das Delisting die Reduzierung von Verwaltungskosten, die mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung aufgrund der zusätzlich anwendbaren Rechtsvorschriften verbunden sind. Durch den Wegfall des regulatorischen Aufwands der Börsenzulassung und die Erleichterungen bei der Finanzberichterstattung werden zudem Managementkapazitäten frei. Vorstand und Aufsichtsrat gehen außerdem davon aus, dass sich ein Wegfall der Börsennotierung und der damit zusammenhängenden Finanzberichterstattung überhaupt nicht oder nur geringfügig auf die kommerziellen und rechtlichen Konditionen bei Neufinanzierungen auswirken werden. Im März 2023 hat Vantage Towers seine Anleihen in Höhe von 2,2 Mrd. EUR gemäß den Anleihebedingungen gekündigt und Oak Holdings 2 hat Vantage Towers einen vertraglichen Anspruch auf die für die Rückzahlung dieser Anleihen erforderlichen finanziellen Mittel eingeräumt, so dass das Delisting keine (negativen) Auswirkungen auf die bestehenden Finanzierungen haben wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, durch die Veröffentlichung des Delisting-Erwerbsangebots die wesentliche Voraussetzung für das Delisting zu schaffen. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Einklang mit der Delisting-Vereinbarung und in weiterer Abstimmung mit der Bieterin auf die Durchführung des Delisting hinwirken und insbesondere einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse stellen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen die Absicht der Bieterin, Düsseldorf als Hauptsitz der Vantage Towers beizubehalten und weder den Sitz der Vantage Towers zu verlegen noch wichtige Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Vantage Towers-Gruppe zu schließen, zu verlegen oder wesentlich zu verändern. Vorstand und Aufsichtsrat sehen derzeit auch keine Veranlassung, den Hauptsitz von Vantage Towers zu verlegen oder wichtige Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Vantage Towers-Gruppe zu schließen, zu verlegen oder wesentlich zu verändern. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass Vantage Towers enge Verbindungen zum Standort Düsseldorf hat, an dem die internationalen Aktivitäten und Holdingfunktionen angesiedelt sind, und sehen in dieser Kontinuität ein Chance für das nachhaltige Wachstum der Vantage Towers.

Die Absicht der Bieterin, mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten, unterstreicht die Absicht der Bieterin, die Unabhängigkeit der Vantage Towers bis zum Wirksamwerden des BGAV zu wahren und an der bestehenden strategischen Ausrichtung bis zum Wirksamwerden des BGAV festzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Vertrauen der Bieterin in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Vantage Towers und unterstützen grundsätzlich die Absicht der Bieterin, den Vorstand zu vergrößern und redlich in Gespräche über die Erneuerung oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge der Mitglieder des Vorstands zu zumindest vergleichbaren Konditionen einzutreten. Sie gehen davon aus, dass die bestehenden Vorstandskompetenzen sowie angemessene zusätzliche Talente die Führung des Unternehmens stärken und dazu beitragen können, die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die Vantage Towers-Gruppe während ihres zukünftigen organischen Wachstums stellen wird. In gleicher Weise bewerten es Vorstand und Aufsichtsrat als positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, die Vantage Towers beim Prozess für die Nachbesetzung der Position des CEO nach der spätestens zum Ende 2023 auslaufenden Amtszeit von Herrn Vivek Badrinath als Mitglied des Vorstands der Vantage Towers zu unterstützen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten den Wunsch der Bieterin, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, im Aufsichtsrat der Vantage Towers vertreten zu sein, für nachvollziehbar und im Rahmen von Transaktionen der vorliegenden Art für durchaus üblich. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es grundsätzlich als positiv, wenn maßgeblich beteiligte Aktionäre durch die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten Verantwortung übernehmen und aktiv an der Gestaltung der Corporate Governance der Gesellschaft mitwirken. Die beabsichtigte Verringerung der Größe des Aufsichtsrats von neun auf sechs Mitglieder, identisch zu dem Gesellschafterausschuss der Oak Holdings 1, der ebenfalls zunächst aus sechs Mitgliedern bestehen soll, ist im Hinblick auf die zukünftige Unternehmensführung der Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 nach Vollzug der Transaktion sinnvoll. Vorstand und Aufsichtsrat würden es begrüßen, wenn die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats die bei der Vantage Towers-Gruppe vorhandene Vielfalt in allen relevanten Aspekten (Geschlecht, Erfahrung etc.) widerspiegeln würden. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Erwartung der Bieterin, dass die außerordentliche Hauptversammlung der Vantage Towers am 5. Mai 2023 Pierre Klotz und Alberto Ripepi in den Aufsichtsrat der Vantage Towers wählen wird und so die Vollständigkeit

des Aufsichtsrats wiederhergestellt wird, für realistisch, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats nachhaltig sicherzustellen.

#### 6.2.2 Mögliche Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass die Unterstützung der Bieterin, das Wachstum der Vantage Towers zu beschleunigen und zusätzliche Werte zu schaffen, zusammen mit der erfolgreichen Wachstumsstrategie der Vantage Towers, einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten wird, die Vantage Towers-Gruppe in die nächste Wachstumsphase zu heben und ihre Position als eine der führenden Unternehmensgruppen im Bereich Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen.

Grundsätzlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin beschriebenen Änderungen der Master Service Agreements, solange sie insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Vantage Towers-Gruppe haben, was nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des derzeitigen Verhandlungsstands nicht der Fall ist. Jede Änderung der Master Service Agreements sollte die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen der Vodafone-Gruppe (insbesondere den lokalen Gesellschaften der Vodafone-Gruppe) als Ankermieter und als Dienstleister und der Vantage Towers-Gruppe als Anbieter kritischer Dienstleistungen angemessen berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass es im unternehmerischen Interesse der Vantage Towers liegt und zur langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes der Vantage Towers führen wird, wenn die Bieterin, mit Ausnahme der möglichen Veräußerung der Solar-Aktivitäten sowie (ggf.) der Windkraftaktivitäten der Vantage Towers (wie in Ziffer 6.1.2 dieser Stellungnahme beschrieben), bis zum Wirksamwerden des BGAV weder eine Absicht zur Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens der Vantage Towers noch zur Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes oder Verpflichtungen der Vantage Towers-Gruppe hat.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die von der Bieterin geäußerte Absicht zur möglichen Veräußerung der Solar-Aktivitäten sowie (ggf.) der Windkraftaktivitäten der Vantage Towers gegen einen angemessenen Kaufpreis an die Bieterin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen. Vantage Towers hat im Hinblick auf die steigenden ESG-Anforderung ein hohes Interesse daran, den Energieverbrauch der von Vantage Towers betriebenen passiven Infrastruktur zu einem großen Teil durch erneuerbare Energiequellen zu decken. Angesichts der Menge der von Vantage Towers betriebenen passiven Infrastruktur ist jedoch mit steigendem Investitionsaufwand für Auf- und Umrüstung der bestehenden Funkstandorte mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auszugehen. Die Bündelung der (künftigen) Solar-Aktivitäten sowie (ggf.) der Windkraftaktivitäten bei der Bieterin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen bietet die Möglichkeit, durch entsprechende Vertragsmodelle die Vorteile dieser Erzeugungsanlagen sofort zu nutzen, ohne hierfür die Investitionskosten vorfinanzieren zu müssen. Damit wird gleichzeitig die Unternehmereigenschaft der Bieterin für den geplanten Abschluss des BGAV (vgl. dazu unter Ziffern 6.1.6(i) und 6.2.4 dieser Stellungnahme) geschaffen.



Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Vantage Towers und die Oak Holdings 2 einen Gesellschafterdarlehensvertrag zur Refinanzierung der Rückzahlung der am 26. Mai 2023 zur Rückzahlung fälligen Anleihen in Höhe von EUR 2,2 Milliarden abgeschlossen haben.

### 6.2.3 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Vantage Towers, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und der Transaktion hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Vantage Towers, ihre Arbeitsverhältnisse oder ihre bestehenden Rechte und etwaigen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihnen. Alle derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen mit dem jeweiligen Unternehmen der Vantage Towers-Gruppe fort, ohne dass das Angebot oder die Transaktion einen Betriebsübergang auslösen. Ferner hat der Vollzug der Transaktion keine Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitnehmervertretungen und Gremien der Arbeitnehmervertretungen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, in die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der aktuell bestehenden Arbeitnehmervertretungen, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, einzugreifen. Darüber hinaus entspricht die Absicht der Bieterin dem von Vorstand und Aufsichtsrat verfolgten Ansatz, die Beschäftigungszahlen und die finanziellen Leistungen, soweit diese Vergütungspakete nicht automatisch von der Transaktion betroffen sind, für die Arbeitnehmer der Vantage Towers-Gruppe zumindest für zwei Jahre auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten. Die von der Bieterin geäußerten Absichten werden als Wertschätzung des Beitrags der Belegschaft der Vantage Towers-Gruppe zum Erfolg des Unternehmens angesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Programme mit langfristiger Anreizkomponente für die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen der Vantage Towers-Gruppe sowie für Mitglieder des Vorstands ein entscheidender Faktor für die langfristige Motivation des Managements und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sowie für die Ausrichtung ihrer Interessen an den Interessen der Gesellschaft ist. Daher unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat nachdrücklich die Einführung geeigneter Nachfolgeprogramme zu den bestehenden Beteiligungs- bzw. Aktienprogrammen mit langfristiger Anreizkomponente zu vergleichbaren oder verbesserten Bedingungen und begrüßen die Absicht der Bieterin, Vantage Towers in dieser Hinsicht zu unterstützen.

### 6.2.4 Auswirkungen der Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass Vantage Towers mit Abschluss und Wirksamwerden des BGAV zwischen der Bieterin als herrschender und Vantage Towers als beherrschter Gesellschaft von der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft mit der Bieterin ("**Ertragssteuerliche Organschaft**") profitieren wird. Als Folge der Ertragsteuerlichen Organschaft wird ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Voraussetzungen der Organschaft erstmals bestehen, das gesamte steuerpflichtige Einkommen der Vantage Towers – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Bieterin zugerechnet. Neben anderen steuerrechtlichen Vorteilen (für Einzelheiten wird auf Ziffer C.2 des gemeinsamen Vertragsberichts der Geschäftsführung der Bieterin und des Vorstands der

Vantage Towers gemäß § 293a AktG vom 23. März 2023 verwiesen) führt die Begründung der Ertragsteuerlichen Organschaft dazu, dass die Bieterin ihr steuerliches Ergebnis mit dem steuerlichen Ergebnis der Vantage Towers verrechnen kann, sodass, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, insbesondere der Abzugsfähigkeit von Zinsen, zwischen Aufwendungen der Bieterin (insbesondere Finanzierungsaufwendungen) und operativen Gewinnen der Vantage Towers eine Verrechnung stattfindet, die aufgrund der im Saldo niedrigeren Steuerzahlungen zu einem entsprechenden Liquiditätsvorteil führt.

Zudem besteht derzeit nach Abschluss der Investmentvereinbarung ohne den anschließenden Abschluss eines BGAV aufgrund der gegenwärtig bestehenden Mehrheitsbeteiligung der Bieterin an der Vantage Towers zwischen der Bieterin und der Vantage Towers ein sog. faktisches Konzernverhältnis mit der Bieterin. Die Leitung und Koordinierung von Aktivitäten ist aufgrund der für einen faktischen Konzern geltenden Grundsätze eingeschränkt. Der Vorstand der Vantage Towers bleibt gemäß § 76 Abs. 1 AktG nach wie vor verpflichtet, die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Er hat jedoch alle auf Veranlassung oder im Interesse der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen vorgenommenen bzw. unterlassenen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte in jedem Einzelfall darauf zu prüfen, ob sie für die Vantage Towers nachteilige Auswirkungen haben. Falls derartige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen für Vantage Towers nachteilig sind, dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile ausgeglichen werden. Der Vorstand der Vantage Towers hat im Rahmen seiner Prüfung auch immer die Interessen der Minderheitsaktionäre zu berücksichtigen. Ferner hat der Vorstand der Vantage Towers derartige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen im Einzelnen zu dokumentieren, insbesondere jährlich über die nachteiligen Auswirkungen in einem Abhängigkeitsbericht zu berichten und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Die rechtlichen Beschränkungen eines faktischen Konzerns führen bei dem faktisch beherrschten Unternehmen häufig zu einem erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand, ohne dass die Prüfung in jedem Fall zu einem rechtssicheren Ergebnis führt. Dieser Aufwand wird durch den Abschluss eines BGAV vermieden, da der im faktischen Konzern bestehende Dokumentationsaufwand damit entfiel. Die Interessen der Vantage Towers werden nach Abschluss des BGAV zudem dadurch geschützt, dass das Recht zur Erteilung von Weisungen nicht grenzenlos besteht. Insbesondere darf der Vantage Towers nicht durch nachteilige Weisungen die Fähigkeit zur Fortexistenz genommen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fortbestand der abhängigen Gesellschaft auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung eines Beherrschungsvertrags ausgehen. Zudem sind nachteilige Weisungen unzulässig und lösen keine Folgepflicht aus, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen der Bieterin oder eines mit ihr oder der Vantage Towers verbundenen Unternehmens dienen. Für die außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre schafft der Vertrag besondere Schutzmechanismen, die ihnen im faktischen Konzernverhältnis nicht zur Verfügung stehen. Sie erhalten einen Anspruch gegen die Bieterin auf einen jährlich wiederkehrenden, angemessenen Ausgleich oder können, wenn sie vor dem Hintergrund des BGAV ihre Vantage Towers-Aktien veräußern wollen, ihre Vantage Towers-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung an die Bieterin übertragen und als Aktionäre aus der Vantage Towers ausscheiden. Überdies stellt der Abschluss eines BGAV bei einer abhängigen Aktiengesellschaft aufgrund ihrer

rechtsformspezifischen Leitungsstruktur ein in der Praxis durchaus übliches Gestaltungsinstrument zur Unterstützung und Kooperation der beteiligten Unternehmen im Rahmen von Konzernsachverhalten dar.

Insgesamt stehen Vorstand und Aufsichtsrat dem von der Bieterin beabsichtigten Abschluss eines BGAV somit positiv gegenüber.

Sollte die Bieterin zu einem beliebigen Zeitpunkt die Beteiligungsquote erreichen, die einen Squeeze-Out der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre ermöglicht, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass diese Maßnahme wirtschaftlich sinnvoll ist. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Barabfindung an die ihre Vantage Towers-Aktien übertragenden Vantage Towers-Aktionäre und der Möglichkeit, die Angemessenheit der Barabfindung im Wege eines gerichtlichen Spruchverfahrens überprüfen zu lassen, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass die den Vantage Towers-Aktionären durch den Verlust ihrer Beteiligung entstehenden Nachteile finanziell vollständig ausgeglichen werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die im Falle eines Squeeze-Out zu gewährende Barabfindung der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen könnte.

Vor diesem Hintergrund stehen Vorstand und Aufsichtsrat dem von der Bieterin beabsichtigten Squeeze-Out ohne durchgreifende Bedenken positiv gegenüber.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung darüber ab, ob in der Zukunft ein höherer oder niedrigerer Betrag als der der Angebotsgegenleistung zum Zwecke einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichszahlung, etwa im Rahmen eines späteren Squeeze-Out, festgesetzt werden könnte. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die ihre Vantage Towers-Aktien bereits eingereicht haben oder noch einreichen werden, keinen Anspruch auf die Differenz zwischen der Angebotsgegenleistung und einer gegebenenfalls festzusetzenden höheren Ausgleichszahlung haben, auch wenn diese Festsetzung innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. ferner § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG). Die im Rahmen des BGAV festgesetzte angemessene Barabfindung und die jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung unterliegen der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die ihre Vantage Towers-Aktien bereits eingereicht haben oder einreichen werden, hinsichtlich der in das Angebot eingereichten Vantage Towers-Aktien nicht zur Teilnahme an diesem Verfahren berechtigt sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Strukturmaßnahmen auf die Vantage Towers-Aktionäre wird auf Ziffer 7 dieser Stellungnahme Bezug genommen.

#### **6.2.5 Finanzielle Auswirkungen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, jedenfalls bis zum Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes der Vantage Towers-Gruppe und der zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Vantage Towers führen würden. Sie begrüßen darüber hinaus

die unter Ziffer 4.10.2 dieser Stellungnahme und unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage zusammengefassten Maßnahmen zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere den Abschluss der Facilities Agreements (vgl. Ziffer 4.10.2 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich ausdrücklich die Beurteilung künftiger Maßnahmen vor, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes und/oder der zukünftigen Verpflichtungen der Vantage Towers führen könnten.

#### **6.2.6 Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf bestehende wesentliche Vertragsverhältnisse**

Das Delisting-Erwerbsangebot und seine Durchführung haben keine Auswirkungen auf bestehende wesentliche Vertragsverhältnisse der Vantage Towers.

#### **6.2.7 Steuerliche Auswirkungen**

Der Vollzug der Transaktion wird keine wesentlichen steuerlichen Auswirkungen bei der Vantage Towers haben.

### **7. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE VANTAGE TOWERS-AKTIONÄRE**

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Vantage Towers-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der Vantage Towers-Aktionäre über die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Vantage Towers-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Delisting-Erwerbsangebots annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Hilfestellung sein. Jeder Vantage Towers-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme, ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne Vantage Towers-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholt.

#### **7.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots**

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Vantage Towers-Aktionäre, welche das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Die Vantage Towers-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen und vollziehen, verlieren mit der Übertragung der Vantage Towers-Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an der Gesellschaft. Das bedeutet insbesondere, dass sie nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Vantage Towers-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Vantage Towers-Gruppe profitieren, solange ein Börsenhandel noch besteht. Auch werden alle mit den zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien verbundenen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.

- Nach Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots und dem Ablauf der Frist von einem Jahr im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG können die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen außerbörslich für den Erwerb von Vantage Towers-Aktien wertmäßig eine höhere als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen Vantage Towers-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben. Innerhalb der zuvor genannten Frist von einem Jahr können die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen außerdem an der Börse (solange ein Börsenhandel noch besteht) für den Erwerb von Vantage Towers-Aktien eine höhere als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen Vantage Towers-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben.
- Seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots lagen die Tagesschlusskurse der Vantage Towers-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse kontinuierlich über der Angebotsgegenleistung. Vorstand und Aufsichtsrat betonen, dass auch ein Verkauf der Vantage Towers-Aktien über die Börse möglich ist, der zu einer höheren Gegenleistung im Vergleich zur Angebotsgegenleistung führen könnte. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass nicht klar ist, (i) ob sich der Kurs der Vantage Towers-Aktie auf dem derzeitigen Niveau halten wird und (ii) ob der Markt jederzeit eine ausreichende Liquidität für den Verkauf von Vantage Towers-Aktien, insbesondere von größeren Anteilen, zulässt. Vantage Towers-Aktionäre, die einen Verkauf ihrer Aktien über die Börse in Erwägung ziehen, sollten berücksichtigen, dass dies in der Regel mit Kosten oder Gebühren verbunden ist. Bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots über eine Depotführende Bank in Deutschland werden den Vantage Towers-Aktionären keine Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot berechnet (mit Ausnahme der Kosten für die Abgabe der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank, siehe Ziffer 4.9.1 dieser Stellungnahme).
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den Vantage Towers-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Die zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien haben eine gesonderte ISIN und sind daher nicht fungibel mit den jeweiligen nicht eingereichten Vantage Towers-Aktien. Die Vantage Towers-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen wird, werden nach Angabe der Bieterin ab Umbuchung der Vantage Towers Aktie in die ISIN DE000A35JRX8 nicht mehr über die Börse gehandelt.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen möglich.

- Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere bei Abschluss des BGAV, Squeeze-Out, Verschmelzung, Rechtsformwechsel oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Vantage Towers zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Wert der Angebotsgegenleistung sein. Sofern ein Börsenkurs nach einem Delisting nicht mehr existiert, kann ein solcher in diesem Zusammenhang bei möglichen zukünftigen Strukturmaßnahmen (mit Ausnahme des Abschlusses des BGAV) grundsätzlich nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen sein.
- Die vorstehenden Ausführungen sind insbesondere im Hinblick auf den von der Bieterin beabsichtigten Abschluss eines BGAV von Bedeutung. Mit Wirksamwerden des BGAV ist Vantage Towers verpflichtet, alle Gewinne an die Bieterin abzuführen, die sich ohne die Gewinnabführung ergeben würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen, während die Bieterin verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird, die während der Vertragsdauer gebildet werden. Im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrages haben die Minderheitsaktionäre der Vantage Towers einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich der ihnen sonst zustehenden Gewinnanteile oder alternativ das Recht, gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags anzubietende Barabfindung soll sich grundsätzlich am Gesamtwert der Gesellschaft orientieren und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die ihre Vantage Towers-Aktien im Rahmen des Angebots bereits eingereicht haben oder einreichen werden, einerseits keinen Anspruch auf die jährliche Ausgleichszahlung und andererseits keinen Anspruch auf die Differenz zwischen der Angebotsgegenleistung und einer gegebenenfalls festgesetzten höheren Barabfindung haben, auch wenn diese innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG festgesetzt wurde (vgl. ferner § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

## **7.2 Mögliche Folgen im Falle der Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots**

Vantage Towers-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen und ihre Vantage Towers-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Vantage Towers-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Angaben der Bieterin unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Vantage Towers-Aktionäre tragen direkt das Risiko, aber auch die Chancen der künftigen Entwicklung der Vantage Towers und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Vantage Towers-Aktien, solange ein Börsenhandel noch besteht.
- Vantage Towers-Aktien, die nicht im Sinne des Delisting-Erwerbsangebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen nur bis zur Wirksamkeit des Delisting gehandelt. Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der Vantage Towers-Aktien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse. Mit Vollzug des Delisting endet die Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in die von der Deutsche Börse AG berechneten Indizes MDAX und TecDAX. Damit entfallen auch die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin. Die Vantage Towers-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden Vantage Towers-Aktionäre keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für Vantage Towers-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit Vantage Towers-Aktien auswirken kann. Entsprechend der Delisting-Vereinbarung hat Vantage Towers ferner sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – soweit möglich – die Beendigung der Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in alle organisierten Handelsplätze (insbesondere den Freiverkehr) sicherzustellen. Selbst wenn die Vantage Towers-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass die Handelsvolumina in Vantage Towers-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden.
- Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots könnte auch schon vor dem Wirksamwerden des Delisting zu einer weiteren Reduzierung des Streubesitzes der Vantage Towers-Aktien führen. Die Anzahl der Vantage Towers-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der Vantage Towers-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für Vantage Towers-Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Vantage Towers-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der Vantage Towers-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge des Delisting überhaupt kein Börsenhandel mehr mit Vantage Towers-Aktien stattfinden und die Fungibilität der Vantage Towers-Aktien damit stark eingeschränkt sein wird.
- Die Vantage Towers-Aktien sind derzeit in die von der Deutsche Börse AG berechneten Börsenindizes MDAX und TecDAX einbezogen. Mit Vollzug des Delisting wird die Einbeziehung der Vantage Towers-Aktien in diese Indizes und weitere Indizes enden.
- Soweit Vantage Towers-Aktionäre erwägen, Vantage Towers-Aktien außerbörslich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die Bieterin, mit der sie mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zu veräußern, ist Folgendes zu berücksichtigen: Aufgrund des vorangegangenen Übernahmeangebots vom 13. Dezember 2022 und des Delisting-Erwerbsangebots bestehen sogenannte Nachbesserungsverpflichtungen der Bieterin nach

§ 31 Abs. 5 WpÜG für den Fall, dass bei solchen außerbörslichen Transaktionen eine über EUR 32,00 hinausgehende Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird. Für das vorangegangene Übernahmeangebot gelten diese Nachbesserungspflichten bis zum 13. Januar 2024 und bestehen gegenüber allen Aktionären, die das vorangegangene Übernahmeangebot angenommen haben. Für das Delisting-Erwerbsangebot gelten diese Nachbesserungspflichten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Veröffentlichung der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG und bestehen gegenüber allen Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben. Das Bestehen und der Umfang der möglichen Nachbesserungspflicht kann Einfluss auf die Bereitschaft der Bieterin sowie der mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen haben, außerbörslich Vantage Towers-Aktien zu einer Gegenleistung von mehr als EUR 32,00 zu erwerben.

- Die Bieterin könnte, abhängig von der Annahmquote des Angebots, über die erforderliche Beteiligung am Grundkapital der Vantage Towers verfügen, um einen Squeeze-Out zu beschließen (siehe Ziffer 6.1.5(ii) dieser Stellungnahme für weitere Einzelheiten). Die Bieterin verfügt bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme über die erforderliche Mehrheit, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen.
- Nur einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, insbesondere der von der Bieterin beabsichtigte Abschluss eines BGAV (siehe hierzu Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 6.1.6(i)) dieser Stellungnahme) sowie des beabsichtigten Squeeze-Out (siehe hierzu Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 6.1.5(ii) dieser Stellungnahme), würden die Verpflichtung der Bieterin mit sich bringen, ein Angebot an die außenstehenden Vantage Towers-Aktionären zu unterbreiten, um deren Vantage Towers-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder den verbleibenden Vantage Towers-Aktionären einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Die nach IDW S 1 zu bestimmenden Abfindungszahlungen an die Vantage Towers-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können höher oder niedriger als der Wert der Angebotsgegenleistung ausfallen. Das von Grant Thornton gemäß IDW S 1 erstellte Bewertungsgutachten deutet darauf hin, dass eine solche Abfindungszahlung niedriger als die Angebotsgegenleistung sein wird. Die Höhe der Barabfindung würde jedoch auf Grundlage von Umständen berechnet werden, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem die Hauptversammlung der Vantage Towers den entsprechenden Beschluss über die Zustimmung zu der Maßnahme fasst.
- Bei einer Reihe der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, die die Bieterin kraft Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Vantage Towers durchführen könnte, muss den verbleibenden Vantage Towers-Aktionären kein wie auch immer gearteter Ausgleich angeboten werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Vantage Towers-Gruppe haben.
- Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Handelsvorschriften, keine Anwendung mehr auf Vantage Towers, die Vantage Towers-Aktionäre und die Vantage Towers-Aktien finden. Unter anderem finden



die Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach Vollzug des Delisting keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delisting und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen Vantage Towers den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, für den Handel mit Vantage Towers-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für Vantage Towers-Aktionäre zur Folge.

## **8. ÖFFENTLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN**

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage in deutscher Sprache am 5. April 2023 gestattet. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Ermächtigungen oder Verfahren erforderlich.

## **9. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES**

### **9.1 Besondere Interessenslagen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an einem langfristigen aktienkursbasierten Vergütungsprogramm ("**LTI**") teilzunehmen. Im Falle eines Delisting bleiben die unter dem LTI bereits gewährten Tranchen wirksam, wobei die Anzahl der dem Mitglied des Vorstands zugeteilten Aktienanwartschaften anteilig reduziert wird, wobei zur Ermittlung der anteiligen Berechnung der Zeitraum des Geschäftsjahres bis zum Delisting und das verbleibende Geschäftsjahr maßgeblich sind und die Mitglieder des Vorstands anstelle einer Übertragung von Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert als Geldbetrag erhalten. Zahlreiche Regelungen unter dem Dienstvertrag (wie z.B. die Gewährung von LTIs oder die Eigeninvestment-Verpflichtung) sind nach einem Delisting nicht anwendbar und bedürfen einer noch vorzunehmenden ergänzenden Vertragsauslegung oder -änderung. Ungeachtet dessen führen nach den Dienstverträgen weder das Delisting-Erwerbsangebot noch dessen Vollzug zu einer Fälligkeit von Zahlungen auf Grundlage des LTI und die Höhe der Auszahlung nach dem LTI richtet sich weiterhin nach den ursprünglich vereinbarten Zielen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Amanda Jane Nelson, Michael Bird und Pinar Yemez sind bei Unternehmen der Vodafone-Gruppe beschäftigt, bei denen es sich um gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG handelt. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat am 14. März 2023 einstimmig beschlossen, einen Ausschuss des Aufsichtsrat einzurichten ("**Oak Committee**"), der anstatt des Aufsichtsrats über sämtliche

Gegenstände beraten und Beschluss fassen soll, die die Transaktion betreffen oder im Zusammenhang damit stehen (insbesondere Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-Out und Delisting). In diesem Sinne hat der Aufsichtsrat das Oak Committee auch mit der Erstellung der und der Beschlussfassung über diese Stellungnahme beauftragt. Dem Oak Committee gehören dabei ausschließlich Mitglieder des Aufsichtsrats an, die nicht bei Unternehmen der Vodafone-Gruppe beschäftigt sind. Damit soll möglichen Interessenkonflikten im Aufsichtsrat vorgebeugt werden.

## **9.2 Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen**

Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats hält unmittelbar oder mittelbar Vantage Towers-Aktien. Eine Annahme des Delisting-Erwerbsangebots durch die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kommt daher nicht in Betracht.

## **9.3 Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, (i) dass Vantage Towers und die Mitglieder des Vorstandes redlich in Gespräche über die Erneuerung und/oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge eintreten sollen, wobei die Bieterin zur Kenntnis genommen hat, dass Herr Vivek Badrinath keine Verlängerung seiner Amtszeit als CEO von Vantage Towers über 2023 hinaus wünscht, und (ii) zu unterstützen, dass Vantage Towers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geeignete Nachfolgeprogramme mit langfristiger Anreizkomponente (*long term incentive programs*) für ihre Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und Mitglieder des Vorstandes einführt (für Einzelheiten wird auf Ziffer 6.1.4 dieser Stellungnahme und auf Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage verwiesen). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist eine endgültige Entscheidung in dieser Hinsicht jedoch noch nicht getroffen worden. Darüber hinaus haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes getroffen und den Mitgliedern des Vorstandes wurde bislang keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats der Vantage Towers haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats getroffen.

## **9.4 Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot**

Keinem Mitglied des Vorstandes sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats der Vantage Towers wurde keinem Mitglied des Aufsichtsrats von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

## 10. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Angaben in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände des Delisting-Erwerbsangebots und der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – der Ansicht, dass das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot als Voraussetzung für das Delisting im besten Interesse der Vantage Towers liegen. Die Angebotsgegenleistung ist angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung. Dabei haben sich Vorstand und Aufsichtsrat auf das Bewertungsgutachten, die Gegenleistung im Rahmen des vorangegangenen Übernahmeangebots, die relevanten historischen Börsenkurse und die Stellungnahmen von Aktienanalysten gestützt. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin und der Kontrollierenden Parteien insgesamt als positiv und sind der Ansicht, dass das Delisting-Erwerbsangebot aus den dargelegten Gründen, den strategischen Zielsetzungen und den wohlverstandenen Interessen der Vantage Towers, der Vantage Towers-Gruppe, ihrer Mitarbeiter und Kunden gerecht wird. Daher begrüßen und unterstützen sie das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Vantage Towers-Aktionären, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Unabhängig davon müssen alle Vantage Towers-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Vantage Towers-Aktie, für sich selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung dafür, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Delisting-Erwerbsangebots für einen Vantage Towers-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach ausführlicher Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme am 17. und 18. April 2023 einstimmig diese gemeinsame Stellungnahme und die Empfehlung zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots der Bieterin beschlossen. Die Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme durch den Aufsichtsrat erfolgte dabei im und durch das Oak Committee.

Düsseldorf, 18. April 2023

### Vantage Towers AG

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat**

**Anlage 1:** Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vantage Towers)

## Anlage 1

### Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vantage Towers)

<b>Unternehmen oder Partnerschaft</b>	<b>Sitz, Land</b>
Central Tower Holding Gesellschaft B.V.	Capelle aan den IJssel, Niederlande
Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, Deutschland
Vantage Towers Limited	Dublin, Irland
Vantage Towers S.R.L.	Bukarest, Rumänien
Vantage Towers s.r.o.	Prag, Tschechische Republik
Vantage Towers Single Member S.A.	Athen, Griechenland
Vantage Towers Zartkoruen Mukodo Reszvenytarsasag	Budapest, Ungarn
Vantage Towers Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Towers, S.A.	Lissabon, Portugal
Vantage Towers, S.L.U.	Madrid, Spanien